

**Hauptvordruck ESt 1 C**

— Eingangsstempel —

- 1  **Einkommensteuererklärung**       **Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage**  
 2  **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags**       **Festsetzung der Mobilitätsprämie**

**für beschränkt steuerpflichtige Personen**

202500315201

**3 Steuernummer****An das Finanzamt**

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

**5 oder  an das Bundeszentralamt für Steuern**

Belege müssen Sie nur einreichen, wenn Sie in den Vordrucken / Anleitungen darauf hingewiesen werden.  
Bitte reichen Sie in diesen Fällen ausschließlich Kopien und keine Originalbelege ein.

**Allgemeine Angaben****Steuerpflichtige Person**

Identifikationsnummer – falls erhalten –

Geburtsdatum

im Sterbefall: Sterbedatum

6 Name	7 Vorname	8 Titel, akademischer Grad	9 Ausgeübter Beruf	10 Straße (derzeitige Adresse)
11 Hausnummer	11 Hausnummerzusatz	11 Adressergänzung	12 Postleitzahl	13 Wohnort
14 Aktueller Wohnsitzstaat	15 Geburtsort	16 Geburtsland	17 Staatsangehörigkeit	18 Wohnsitzstaat im Kalenderjahr 2025 (falls von Zeile 15 abweichend)
19 Ggf. weitere Wohnsitzstaaten im Kalenderjahr 2025	20 Bankverbindung – Bitte stets angeben –			

IBAN (inländisches Geldinstitut)

**D E**

IBAN (ausländisches Geldinstitut)

BIC zur IBAN des ausländischen Geldinstituts

23 Name eines von der steuerpflichtigen Person abweichenden Kontoinhabers  
– Bei Abtretung bitte amtlichen Abtretungsvordruck einreichen –

24

**Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2025**

18 / 19

	EUR		EUR	Ct
25	Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 10 EStG 824	, —	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG	825
<b>Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit</b>				
26	Beschäftigung in		vom	bis
27	Arbeitslohn, der im Inland nicht dem Steuerabzug unterliegen hat	110	, —	109 EUR
28	Einkünfte i. S. d. § 50d Abs. 7 EStG 827	, —	Anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG	828 EUR Ct
<b>Erträge aus Kapitalvermögen</b>				
29	Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG (ohne Einnahmen in den Zeilen 31 und 32)		132 EUR	,
30	Ich beantrage die Günstigerprüfung für die in Zeile 29 erklärten Kapitalerträge.			<input type="checkbox"/> 1 = Ja
31	Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (ohne Einnahmen in Zeile 32)		115 EUR	,
32	Erträge aus Kapitalvermögen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG aus Versicherungsverträgen (§ 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)		134	,
<b>Anzurechnende Steuern</b>				
33	Kapitalertragsteuer 147	EUR Ct	Steuerabzugsbeträge nach § 50a EStG (ohne Betrag in Zeile 35)	154 EUR Ct
34	Solidaritätszuschlag zu Zeile 33 152			
35	Steuerabzugsbeträge nach § 50a Abs. 7 EStG laut Rentenbezugsmittelung 105		Solidaritätszuschlag zu § 50a Abs. 7 EStG 106	
<b>Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG</b>				
36	Ich habe Kapitalerträge erzielt, bei denen die Voraussetzungen für eine volle Anrechnung der Kapitalertragsteu- er nach § 36a EStG nicht erfüllt sind.		138	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
<b>Veranlagung nach § 50 Abs. 2 EStG</b>				
37	Ich bin Arbeitnehmer und verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. a und / oder c EStG).		178	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
38	Ich bin Arbeitnehmer und Staatsangehöriger – eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten oder in der Schweiz meinen Wohn- sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder – der Schweiz, habe in der Schweiz oder in einem EU-Staat meinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und beantrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG).		179	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
39	Ich bin Arbeitnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Staat außerhalb der EU / des EWR oder der Schweiz, habe außerordentliche Einkünfte i. S. d. § 34 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 4 EStG (z. B. Abfin- dungen, Vergütungen für mehrere Jahre) bezogen und beantrage in diesem Zusammenhang die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. d EStG).		157	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
40	Ich habe Arbeitslohn aus einer inländischen öffentlichen Kasse bezogen und beantrage zur Anrechnung der ausländi- schen Steuer die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. e EStG). – Zur Anrechnung der ausländischen Steuer bitte die Zeile 28 ausfüllen. –			<input type="checkbox"/> 1 = Ja
<b>Falls Zeile 37, 38, 39 oder 40 mit „Ja“ beantwortet wurde:</b>				
41	Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen, laut <b>Anlage N</b>			
<b>Angaben zum Progressionsvorbehalt</b>				
42	Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen		123	
43	Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapital- erträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden)		124	
44	In Zeile 43 enthaltene außerordentliche Einkünfte i. S. d. §§ 34, 34b EStG		177	
45	Einkommensersatzleistungen aus dem Inland, z. B. Elterngeld, Krankengeld, Mutterschafts- geld – ohne Beträge laut Zeile 20 der Anlage N –		120	
46	Leistungen aus einem EU- / EWR-Staat, die mit Einkommensersatzleistungen i. S. d. Zeile 45 vergleichbar sind – ohne Beträge laut Zeile 20 der Anlage N –		136	
47	Ich bin Staatsangehöriger eines EU- / EWR-Staates, habe im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten meinen Wohn- sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt und habe Einkünfte i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG erzielt und be- antrage die Veranlagung zur Einkommensteuer (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG).		180	<input type="checkbox"/> 1 = Ja
48	<b>Falls Zeile 47 mit „Ja“ beantwortet wurde:</b> Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb / selbstständiger Arbeit / nichtselbstständiger Arbeit / Vermietung und Verpachtung / sonstigen Einkünften, die im Inland dem Steuerabzug unterliegen, sind erklärt in der <b>An- lage / den Anlagen</b>			Bezeichnung der Anlage(n)



**Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage**

Für alle vom Anbieter und / oder Arbeitgeber übermittelten elektronischen Vermögensbildungsbescheinigungen wird die Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage beantragt.

17

1 = Ja

Name, Adresse des Arbeitgebers

**Sonderausgaben**

52

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut Vertrag**

Rechtsgrund, Datum des Vertrags	abziehbar (in %)	tatsächlich gezahlt EUR
	102	101

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	153	1 = Ja 2 = Nein
136			

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Renten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung**

150	151	,
-----	-----	---

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut Vertrag**

Rechtsgrund, Datum des Vertrags	tatsächlich gezahlte Geldleistungen	EUR
	100	,

Name und Geburtsdatum der empfangsberechtigten Person

Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person	Die empfangsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz / gewöhnlichen Aufenthalt im Inland	155	1 = Ja 2 = Nein
144			

**Gezahlte Versorgungsleistungen aus Dauernden Lasten laut gesonderter und einheitlicher Feststellung**

152	,
-----	---

**Spenden und Mitgliedsbeiträge (ohne Spenden in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung)**

	laut Bestätigungen	laut Betriebsfinanzamt
	EUR	EUR
– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im Inland	123	124
– zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	133	134
– an politische Parteien (§§ 34g, 10b EStG)	127	128
– an unabhängige Wählervereinigungen (§ 34g EStG)	129	130

**Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung**

2025 geleistete Spenden an Empfänger im Inland	220	221
2025 geleistete Spenden an Empfänger im EU- / EWR-Ausland	226	227

Von den Spenden in den Zeilen 63 und 64 sollen 2025 berücksichtigt werden	212	,
2025 zu berücksichtigende Spenden aus Vorjahren in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung, die bisher noch nicht berücksichtigt wurden	214	,

**Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

18

Ich bin Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2025 auswirken soll. Für diese wurden mir folgende Registriernummer und Offenlegungsnummer zugeteilt:

Registriernummer	195	
Offenlegungsnummer	196	

Ich habe im Jahr 2025 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, für die mir noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt.

197

1 = Ja

- Erläuterungen zur Steuergestaltung nehmen Sie bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ vor und tragen in Zeile 90 eine „1“ ein. –

## Weitere Angaben

70 Ich war vor Begründung der beschränkten Steuerpflicht **unbeschränkt** steuerpflichtig.  1 = Ja  
 2 = Nein

**Falls Zeile 70 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

71 Meine unbeschränkte Steuerpflicht hat **nach dem 31.12.2014** geendet.  1 = Ja  
 2 = Nein

**Falls Zeile 71 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

Datum der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht   
bisher zuständiges Finanzamt, Steuernummer

72 Falls Zeile 71 mit „Ja“ beantwortet wurde:  
Ich war in den letzten 10 Jahren vor diesem Zeitpunkt **als Deutscher insgesamt mindestens 5 Jahre** unbeschränkt steuerpflichtig.  1 = Ja  
 2 = Nein

**Falls Zeile 73 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

vom  bis   
74 Zeitraum der unbeschränkten Steuerpflicht

**Falls Zeile 73 mit „Ja“ beantwortet wurde:**  
Im Zeitraum zwischen Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht bis zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2025 lag mein Wohnsitz zumindest zeitweise in einem niedrig besteuerten Gebiet i. S. d. § 2 Abs. 2 AStG.  1 = Ja  
 2 = Nein

**Falls Zeile 73 mit „Ja“ beantwortet wurde:**

a) Mir gehörte am 1.1.2025 eine Beteiligung i. S. d. § 17 EStG an einer inländischen Kapitalgesellschaft / Genossenschaft.  1 = Ja  
 2 = Nein  
Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

b) Ich war am 1.1.2025 an einer ausländischen Personengesellschaft beteiligt, die wesentliche wirtschaftliche Interessen i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 AStG hatte.  1 = Ja  
 2 = Nein  
Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

c) Ich war im Kalenderjahr 2025 allein oder zusammen mit anderen Personen, die der unbeschränkten oder erweitert beschränkten Steuerpflicht (§ 5 AStG) unterliegen, an einer ausländischen Gesellschaft i. S. d. § 7 AStG beteiligt.  1 = Ja  
 2 = Nein  
Erläuterungen (insbesondere Name, Sitz, Art der Tätigkeit der Gesellschaft, zuständiges Finanzamt)

81

Zur Wahrnehmung der steuerlichen Pflichten und Rechte als **Bevollmächtigter** ist bestellt (§ 80 AO):  Zum Empfang von Schriftstücken als inländischer **Empfangsbewilligter** ist bestellt (§ 123 AO):

82 Als inländischer **Vermögensverwalter** ist tätig (§ 34 AO):  Als **Verfügungsberechtigter** ist tätig (§ 35 AO):

Name / Firmenname

Vorname

Straße

Hausnummer  Hausnummierzusatz  Adressergänzung

Postfach

Postleitzahl  (Wohn-)Ort

## Ergänzende Angaben zur Steuererklärung

86

Eine Eintragung ist in Zeile 90 nur vorzunehmen, wenn einer der dort genannten Sachverhalte vorliegt. In diesem Fall erläutern Sie bitte diese Sachverhalte in den „**Ergänzenden Angaben zur Steuererklärung**“. Die ergänzenden Angaben werden gesondert geprüft. Dies kann die Bearbeitungsdauer verlängern. Falls Sie mit der Abgabe der Steuererklärung lediglich Belege und Aufstellungen übermitteln, ist in Zeile 90 keine Eintragung vorzunehmen.

- 1 = konnten steuererhebliche Sachverhalte nicht erklärt werden.  
2 = wird bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung vertreten.  
3 = sollen Sachverhalte personell vertieft geprüft werden.  
4 = liegen mehrere der vorgenannten Gründe vor (Mehrfachauswahl).

90 In dieser Steuererklärung  500

**Hinweis:** Bitte übermitteln Sie Ihre ergänzenden Angaben nur für die vorstehend genannten Sachverhalte mit einer gesonderten Anlage mit der Überschrift „**Ergänzende Angaben zur Steuererklärung**“.

## Unterschrift

### Datenschutzhinweis:

Die mit der Steuererklärung / dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 und 181 Abs. 2 der Abgabenordnung, der §§ 25 und 46 des Einkommensteuergesetzes sowie des § 14 Abs. 4 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes erhoben. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

91 Ich leiste die Unterschrift

als steuerpflichtige Person

– nur in den Fällen des § 150 Abs. 3 AO –  
als Bevollmächtigter.

92

Datum, Unterschrift **Steuererklärungen sind eigenhändig zu unterschreiben.**

93 Die Steuererklärung wurde unter Mitwirkung einer selbständig und eigenverantwortlich tätigen und zur Hilfeleistung in Steuersachen nach den §§ 3 und 4 des Steuerberatungsgesetzes befugten Person oder Vereinigung angefertigt.

1 = Ja

94 Bei der Anfertigung dieser Steuererklärung hat mitgewirkt:



# Anleitung

2025

- zur Einkommensteuererklärung für beschränkt steuerpflichtige Personen  
(ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland mit inländischen Einkünften)
- zum Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage  
(in besonderen Fällen)
- zur Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags
- zum Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie

## Abgabefrist

Einkommensteuererklärung

- wenn Sie zur Abgabe verpflichtet sind:  
**bis 31. Juli 2026**
- wenn Sie die Veranlagung beantragen:  
**bis 31. Dezember 2029**

Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage:

**bis 31. Dezember 2029**

Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags:

**bis 31. Juli 2026**

Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie:  
**bis 31. Dezember 2029**

## Diese Anleitung soll Sie darüber informieren,

- wie Sie den **Hauptvordruck ESt 1 C** richtig ausfüllen,
- welche Anlagen ggf. zusätzlich zum **Hauptvordruck ESt 1 C** auszufüllen sind und
- welche steuerlichen Pflichten Sie haben.

Sie kann allerdings nicht alle Fragen beantworten. Wesentliche Änderungen gegenüber der Anleitung für das Jahr 2024 sind **grün** gedruckt und am Rand gekennzeichnet.

## eDaten



Der Finanzverwaltung liegen bereits zahlreiche Daten über Ihre Besteuerungsgrundlagen vor, die sie durch entsprechende elektronische Datenübermittlungen der mitteilungspflichtigen Stellen erhalten hat (sog. eDaten, z. B. Bruttoarbeitslöhne und die dazugehörigen Lohnsteuerabzugsbeträge, bestimmte Beiträge zur Kranken- / Pflegeversicherung und Altersvorsorge, Lohnersatzleistungen, Renten). Daher müssen Sie hierzu grundsätzlich keine Angaben mehr in Ihrer Ein-

kommensteuererklärung machen. In den Vordrucken zur Einkommensteuererklärung sind diese Zeilen / Bereiche hervorgehoben und mit gekennzeichnet. Diese Zeilen / Bereiche müssen Sie jedoch weiterhin ausfüllen, wenn Ihnen bekannt ist, dass die mitteilungspflichtige Stelle die eDaten nicht oder nicht zuverlässig übermittelt hat. Den **Hauptvordruck ESt 1 C** müssen Sie in jedem Fall abgeben.

## Anlagen-übersicht

Zur Erklärung gehören der **Hauptvordruck ESt 1 C** sowie ggf. zusätzlich:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
L, 34b, 32c	Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	
G	Einkünfte aus Gewerbebetrieb	
S	Einkünfte aus selbständiger Arbeit	
V	Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung bebauter Grundstücke	✓
V-FeWo	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Ferienwohnungen und aus kurzfristiger Vermietung	✓
V-Sonstige	weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. aus Grundstücksgemeinschaften, unbebauten Grundstücken)	

In besonderen Fällen können weitere Anlagen erforderlich sein, auf die dann im Hauptvordruck ESt 1 C hingewiesen wird, z. B.:

die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
AUS	ausländische Einkünfte und Hinzurechnungsbeträge i. S. d. § 10 des Außensteuergesetzes, die im Gewinn eines inländischen Betriebs enthalten sind	✓
R	bestimmte Renten aus inländischen Rentenversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓
R-AV / bAV	Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, bestimmte Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen und Direktversicherungen, soweit sie auf im Inland steuerfrei gestellten Beiträgen oder Zuwendungen beruhen	✓



die Anlage	für	gesonderte Anleitung vorhanden
<b>R-AUS</b>	bestimmte Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen	✓
<b>SO</b>	Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte (Zeile 14 bis 32, 34 bis 42 und 60 bis 66)	✓
<b>N</b>	<p>④ Angaben zum Arbeitslohn und zu den Werbungskosten (ohne Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung), wenn Sie als beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Inland ausgeübt oder verwertet werden oder worden sind,</li> <li>• aus inländischen öffentlichen Kassen gewährt werden,</li> <li>• als Vergütung für eine Tätigkeit als Geschäftsführer, Prokurist oder Vorstandsmitglied einer Gesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland bezogen werden,</li> <li>• als Entschädigung für die Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden, soweit die für die zuvor ausgeübte Tätigkeit bezogenen Einkünfte der inländischen Besteuerung unterlegen haben,</li> <li>• an Bord eines im internationalen Luftverkehr eingesetzten Luftfahrzeugs ausgeübt wird, das von einem Unternehmen mit Geschäftsleitung im Inland betrieben wird oder</li> <li>• für Zeiten der widerruflichen oder unwiderruflichen Arbeitsfreistellung im Zusammenhang mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt werden, soweit ohne die Freistellung die Arbeit während dieser Zeiten im Inland ausgeübt worden wäre</li> </ul>	✓
<b>N-Doppelte Haushaltsführung</b>	Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	✓
<b>Vorsorgeaufwand</b>	④ die Berücksichtigung von Beiträgen zur Altersvorsorge einschließlich Pflichtbeiträgen zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 7) und Versicherungsbeiträgen (Zeile 9 bis 21, 23 bis 26, 28 bis 32, 34 bis 41 und 50 bis 54)	✓
<b>Sonstiges</b>	Steuerbegünstigung für schutzwürdige Kulturgüter (Zeile 9 bis 12), Spendenvorträge (Zeile 16), Verlustabzüge (Zeile 17 und 18), Zurückstellung der Einkommensteuerfestsetzung bei einem Antrag auf Forschungszulage (Zeile 22)	✓
<b>Mobilitätsprämie</b>	Angaben zum Antrag auf Mobilitätsprämie	

#### Elektronische Übermittlung der Einkommensteuererklärung

Die Einkommensteuererklärung ist elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln, wenn Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt werden. Die Pflicht zur elektronischen Übermittlung greift nicht, wenn daneben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit mit Steuerabzug erzielt werden und die positive Summe der Einkünfte, die nicht dem Steuerabzug vom Arbeitslohn zu unterwerfen waren, sowie die positive Summe der Progressioneinkünfte (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 45 und 46 des Hauptvordrucks ESt 1 C in dieser Anleitung) jeweils den Betrag von 410 € nicht übersteigen.

Für die elektronische authentifizierte Übermittlung ist eine Registrierung erforderlich. Diese ist sowohl über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) als auch über Software anderer Anbieter ([www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt](http://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt)) möglich. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang abhängig von der Registrierungsmetho-

de bis zu 2 Wochen dauern kann.

Für Fälle, die nicht unter die Verpflichtung fallen, ist ebenfalls eine elektronische Übermittlung möglich. Bitte übermitteln Sie auch Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Digitale Belege können Sie auch direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkommensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, soweit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.



Beschränkt Steuerpflichtige haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Einkommensteuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt (§ 50 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes – EStG). Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn, vom Kapitalertrag oder dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht anzugeben. Wurde jedoch bei einem Arbeitnehmer ein Freibetrag nach § 39a Abs. 4 EStG für Werbungskosten, Sonderausgaben i. S. d. § 10b EStG oder der Freibetrag / Hinzurechnungsbetrag nach § 39a Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG auf einer Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug berücksichtigt, greift die Abgeltungswirkung nicht (Ausnahme: der Arbeitslohn beträgt nicht mehr als 13.362 €).

Eine Steuererklärung ist auch abzugeben, wenn ein Arbeitnehmer nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen hat, **ein sonstiger Bezug von einem Dritten pauschal mit 20 % besteuert wurde** oder der Arbeitgeber die Lohnsteuer von einem sonstigen Bezug ermittelt hat und dabei Arbeitslohn aus früheren Dienstverhältnissen des Kalenderjahrs außer Be-

tracht geblieben ist (§ 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. c EStG).

Eine Steuererklärung ist außerdem abzugeben, wenn zum Schluss des vorangegangenen Veranlagungszeitraums ein verbleibender Verlustvortrag und / oder ein nachversteuerungspflichtiger Betrag i. S. d. § 34a Abs. 3 Satz 3 EStG festgestellt worden ist. Falls Sie im Laufe des Kalenderjahrs 2025 Ihren Wohnsitz vom Ausland in das Inland verlegt haben (oder umgekehrt), sind die während der beschränkten Einkommensteuerpflicht (Wohnsitz im Ausland) erzielten inländischen Einkünfte in eine Veranlagung zur unbeschränkten Einkommensteuerpflicht einzubeziehen. Reichen Sie in diesen Fällen bitte nur die Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige bei Ihrem Wohnsitzfinanzamt ein. Beschränkt Steuerpflichtige, deren **Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegt**, können auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Entsprechendes gilt, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 12.096 € im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt.

**Pflicht zur  
Abgabe der  
Einkommen-  
steuererklärung /  
Antrag auf Ein-  
kommensteuer-  
veranlagung**

**Neu!**

#### Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Übersicht:

Einkommens- grenze	Länder- gruppe	Land
12.096 €	1	Amerikanische Jungferninseln; Andorra; Australien; Belgien; Bermuda; Britische Jungferninseln; Dänemark; Färöer; Finnland; Frankreich; Gibraltar; Grönland; Guam; Hongkong; Insel Man; Irland; Island; Israel; Italien; Japan; Kaimaninseln; Kanada; Kanalinseln; Katar; Korea, Republik; Kuwait; Liechtenstein; Luxemburg; Macau; Malta; Monaco; Neukaledonien; Neuseeland; Niederlande; Norwegen; Österreich; Palästinensische Gebiete; San Marino; Schweden; Schweiz; Singapur; Taiwan; Vatikanstadt; Vereinigte Arabische Emirate; Vereinigte Staaten; Vereinigtes Königreich
9.072 €	2	Antigua und Barbuda; Aruba; Bahamas; Bahrain; Barbados; Brunei Darussalam; Cookinseln; Curacao; Estland; Französisch-Polynesien; Griechenland; Kroatien; Lettland; Litauen; Nauru; Nördliche Marianen; Oman; Panama; Polen; Portugal; Puerto Rico; Saudi-Arabien; Slowakei; Slowenien; Spanien; St. Kitts und Nevis; St. Martin (französischer Teil); St. Martin (niederländischer Teil); Trinidad und Tobago; Tschechien; Turks- und Caicos-Inseln; Ungarn; Uruguay; Zypern
6.048 €	3	Albanien; Amerikanisch-Samoa; Argentinien; Armenien; Aserbaidschan; Belize; Bosnien und Herzegowina; Botsuana; Brasilien; Bulgarien; Chile; China; Costa Rica; Dominica; Dominikanische Republik; Ecuador; Gabun; Georgien; Grenada; Guatemala; Guyana; Jamaika; Kasachstan; Kolumbien; Kosovo; Kuba; Libyen; Malaysia; Malediven; Marshallinseln; Mauritius; Mexiko; Moldau, Republik; Montenegro; Niue; Nordmazedonien; Palau; Paraguay; Peru; Rumänien; Russische Föderation; Serbien; Seychellen; St. Lucia; St. Vincent und die Grenadinen; Südafrika; Thailand; Türkei; Turkmenistan; Tuvalu; Weißrussland / Belarus

Einkommens- grenze	Länder- gruppe	Land
3.024 €	4	Afghanistan; Ägypten; Algerien; Angola; Äquatorialguinea; Äthiopien; Bangladesch; Benin; Bhutan; Bolivien, Plurinationaler Staat; Burkina Faso; Burundi; Cabo Verde; Côte d'Ivoire; Dschibuti; El Salvador; Eritrea; Eswatini; Fidschi; Gambia; Ghana; Guinea; Guinea-Bissau; Haiti; Honduras; Indien; Indonesien; Irak; Iran, Islamische Republik; Jemen; Jordanien; Kambodscha; Kamerun; Kenia; Kirgisistan; Kiribati; Komoren; Kongo; Kongo, Demokratische Republik; Korea, Demokratische Volksrepublik; Laos, Demokratische Volksrepublik; Lesotho; Libanon; Liberia; Madagaskar; Malawi; Mali; Marokko (einschließlich Westsahara); Mauretanien; Mikronesien, Föderierte Staaten von; Mongolei; Mosambik; Myanmar; Namibia; Nepal; Nicaragua; Niger; Nigeria; Pakistan; Papua Neuguinea; Philippinen; Ruanda; Salomonen; Sambia; Samoa; São Tomé und Príncipe; Senegal; Sierra Leone; Simbabwe; Somalia; Sri Lanka; Sudan; Südsudan; Suriname; Syrien, Arabische Republik; Tadschikistan; Tansania, Vereinigte Republik; Timor-Leste; Togo; Tonga; Tschad; Tunesien; Uganda; Ukraine; Usbekistan; Vanuatu; Venezuela, Bolivarische Republik; Vietnam; Zentralafrikanische Republik

**Beschränkt steuerpflichtige Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates**, deren nicht dauernd getrennt lebende verheiratete oder verpartnernte Person in einem EU- / EWR-Staat oder in der Schweiz ansässig ist, werden auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt, wenn die Einkünfte der antragstellenden Person zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn ihre Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 12.096 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen. Verheiratete oder verpartnernte Personen können auf Antrag die Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 EStG erhalten, wenn die gemeinsamen Einkünfte zu mindestens 90 % der deutschen Einkommensteuer unterliegen oder wenn die gemeinsamen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 24.192 € (ggf. Kürzung nach Ländergruppen) im Kalenderjahr betragen (bei Anwendung des Doppelbesteuerungsabkommens Niederlande ist das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Januar 2017, Bundessteuerblatt I Seite 147, Textziffer 3 zu beachten). Geben Sie in diesen Fällen bitte eine Einkommensteuererklärung für unbeschränkt Steuerpflichtige ab und fügen Sie einen Nachweis (z. B. **Bescheinigung EU / EWR**) bei, wenn Sie die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder der Staaten Island, Liechtenstein oder Norwegen besitzen. In die Veranlagung für unbeschränkt steuerpflichtige Personen sind auch die Einkünfte einzubeziehen, die einem Steuerabzug unterliegen.

**Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer**, die

- Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union ihren Wohn-

- sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind und in der Schweiz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,

können für ihre Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Buchst. b EStG einen Antrag auf Veranlagung zur Einkommensteuer stellen. Bei dieser Veranlagung werden familien- und personenbezogene Steuerentlastungen nicht gewährt. Allerdings können bestimmte Vorsorgeaufwendungen berücksichtigt werden und die Einkommensteuer wird nach dem Jahresgrundtarif ermittelt. Hat diese Personengruppe außerdem noch andere inländische Einkünfte, die keinem Steuerabzug unterliegen, sind diese in die Veranlagung einzubeziehen; dies gilt auch im Fall eines Verlustes aus einer anderen Einkunftsart. Es ist deshalb nur eine Erklärung zur beschränkten Einkommensteuerpflicht abzugeben. In die Bemessung des Steuersatzes (Progressionsvorbehalt) werden in Arbeitnehmerfällen einbezogen:

- Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a EStG unterliegen,
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen und / oder
- die Summe der Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen (ohne Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen oder – im Fall von ausländischen Kapitalerträgen – unterliegen würden).

Beschränkt Steuerpflichtige mit Einkünften i. S. d. § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 EStG (z. B. **Künstler, Sportler, Aufsichtsratsmitglieder**), die Staatsangehörige eines EU- / EWR-Staates sind und im Hoheitsgebiet eines dieser Staaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, können für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen. Hat diese Personengruppe noch weitere inländische Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Vermietung und Verpachtung oder sonstige Einkünfte, sind diese in die Veranlagung mit einzubeziehen.

Neu!

Pendlrinnen und Pendler mit einem zu versteuernden Einkommen bis zur Höhe des Grundfreibetrags von 12.096 € können für Fahrten zu einer ersten Tätigkeitsstätte / Betriebsstätte sowie für wöchentliche Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung ab dem 21. Entfernungskilometer alternativ zur erhöhten Entfernungspauschale von 0,38 € eine Mobilitätsprämie erhalten.

mie erhalten. Der Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie ist zusammen mit der Einkommensteuererklärung zu stellen. Bitte vergessen Sie nicht, in Zeile 2 des **Hauptvordrucks ESt 1 C** das entsprechende Auswahlfeld anzukreuzen und die **Anlage Mobilitätsprämie** auszufüllen und einzureichen.

**Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie**

**Neu!**

Geben Sie die Erklärungen oder Anträge bei dem Finanzamt ab, in dessen Bezirk sich Ihr Vermögen oder der wertvollste Teil des Vermögens befindet. Haben Sie kein Vermögen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk Ihre Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Für Arbeitnehmer ist das Betriebsstättenfinanzamt ihres letzten Arbeitgebers zuständig. Für beschränkt steuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften veranlagt werden, ist das Finanzamt Neubrandenburg zuständig. Beantragen Sie die Veranlagung ausschließlich für Kapitalerträge aus Versicherungsverträgen laut Zeile 32 des **Hauptvordrucks ESt 1 C**, ist das Finanzamt zuständig, das auch für die Besteuerung des Versicherungsunternehmens zuständig ist. Bei mehreren Versicherungsunternehmen richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ertrag, der Ihnen im Jahr 2025 zuerst zugeflossen ist.

Für Veranlagungen nach § 50 Abs. 2 Satz 2

Nr. 5 EStG ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zuständig. Davon betroffen sind nur solche Fälle, in denen

- ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, oder
- neben beschränkt steuerpflichtigen Einkünften, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 EStG unterlegen haben, ausschließlich beschränkt steuerpflichtige Einkünfte bezogen werden, die nicht in eine Veranlagung einbezogen werden können.

In diesen Fällen ist die Steuererklärung an das BZSt (Referat St II 9 Abzugsteuer, 53221 Bonn) zu richten. Beziehen Sie sowohl Einkünfte, die dem Steuerabzug nach § 50a Abs. 1 EStG unterlegen haben, als auch weitere Einkünfte, die in eine Veranlagung einbezogen werden können, und beantragen Sie die Veranlagung, bleiben weiterhin die Finanzämter zuständig.

**Zuständige Finanzbehörde**

Die allgemeine Frist für die Abgabe der **Einkommensteuererklärung 2025** und der **Erklärung zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags 2025** läuft bis zum 31. Juli 2026. Bei Land- und Forstwirten endet die Abgabefrist spätestens 7 Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres 2025 / 2026. Diese Fristen können auf Antrag verlängert werden. Wird die Einkommensteuererklärung verspätet oder nicht abgegeben, kann Ihr Finanzamt einen Verspätungszuschlag

und, falls erforderlich, Zwangsgelder festsetzen. Der **Antrag auf Einkommensteuerveranlagung 2025**, der **Antrag auf Festsetzung der Arbeitnehmer-Sparzulage 2025** und der **Antrag auf Festsetzung der Mobilitätsprämie 2025** müssen bis zum 31. Dezember 2029 bei dem für Sie zuständigen Finanzamt oder dem BZSt eingegangen sein. Diese Fristen können nicht verlängert werden. Später eingehende Anträge muss Ihr Finanzamt oder das BZSt ablehnen.

**Abgabefrist**

Füllen Sie bitte nur die weißen Felder der Vordrucke deutlich und vollständig aus.

Hinweis: Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen liegen Ihrem Finanzamt oder dem BZSt im Regelfall vor. Eintragungen sind insoweit nicht erforderlich.

Änderungen der Texte sind nicht zulässig. Vollständige Angaben müssen Sie auch dann vornehmen, wenn Ihr Finanzamt Ihnen einen Freibetrag für den Steuerabzug vom Arbeitslohn gewährt hat. Reicht der vorgese-

hene Platz nicht aus, machen Sie die Angaben bitte in einer gesonderten Aufstellung. Beachten Sie hierzu den Hinweis in Zeile 90 des **Hauptvordrucks ESt 1 C** und reichen die erforderlichen Anlagen und Einzelaufstellungen ein.

Tragen Sie bitte alle Beträge in Euro ein. Cent-Beträge runden Sie zu Ihren Gunsten auf volle Euro-Beträge auf oder ab, es sei denn, die Vordrucke sehen ausdrücklich die Eintragung von Cent-Beträgen vor.

**So füllen Sie die Vordrucke aus**



Reichen Sie die Belege zu Ihrer Einkommensteuererklärung bitte nur ein, wenn

- in den Vordrucken und / oder Anleitungen ausdrücklich darauf hingewiesen wird oder
- Sie von Ihrem Finanzamt oder dem BZSt dazu aufgefordert werden (Belegvorhalteplicht).

Bitte übermitteln Sie Belege und andere Dokumente zur Steuererklärung möglichst elektronisch (Belegnachreichung zur Steuererklärung). Dies ist sowohl über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Wenn Sie Ihre Einkommensteuererklärung elektronisch übermitteln, können Sie digitale Belege direkt mit den entsprechenden Eingabefeldern Ihrer Einkom-

mensteuererklärung in Mein ELSTER verknüpfen. Ihr Finanzamt kann dann diese Belege bei der Bearbeitung Ihrer Einkommensteuererklärung eigenständig und zeitsparend abrufen, ohne dass Ihnen zusätzlicher Aufwand entsteht. Das Verknüpfen von Belegen ist auch über Software anderer Anbieter möglich, so weit diese die Funktion technisch unterstützen. Sofern Ihr Finanzamt Belege abgerufen hat, wird Ihnen dies in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter angezeigt.

Falls Sie Ihrem Finanzamt Belege in Papierform übermitteln möchten, reichen Sie bitte ausschließlich Kopien ein. Bitte übersenden Sie keine Originalbelege.

**Belegvorhalteplicht**

**Neu!**

## Empfang Ihres Steuerbescheids

Ihr Steuerbescheid soll nicht Ihnen, sondern einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe, einem Lohnsteuerhilfeverein oder einer anderen Person zugesandt werden?

Dann nutzen Sie bitte die Vollmachtsdatenbank (§ 80a der Abgabenordnung). Die Verwaltung Ihrer Vollmachten ist sowohl kostenlos über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) als auch über Software anderer Anbieter möglich.

Haben Sie einem Angehörigen der steuerberatenden Berufe oder einem Lohnsteuerhilfeverein eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann müssen Sie nach der Erteilung keine weiteren Angaben in Ihrer Steuererklärung machen. Die Emp-

fangsvollmacht wird der Finanzverwaltung über die Vollmachtsdatenbank mitgeteilt.

Haben Sie einer anderen Person (z. B. einem Familienangehörigen) eine Empfangsvollmacht erteilt?

Dann muss diese Person die Empfangsvollmacht in Mein ELSTER oder über Software anderer Anbieter freischalten und der Finanzverwaltung mitteilen.

Sollte Ihnen die Nutzung der Vollmachtsdatenbank nicht möglich sein, können Sie eine Empfangsvollmacht in Papierform erteilen. Tragen Sie dann bitte in Zeile 90 des **Hauptvordrucks ESt 1 C** eine „1“ ein und reichen Sie die Empfangsvollmacht bei Ihrem Finanzamt ein.

## Wirtschafts-Identifikationsnummer

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer wird an wirtschaftlich Tätige vergeben. Dies umfasst

- natürliche Personen, die wirtschaftlich tätig sind,
- juristische Personen und
- Personenvereinigungen (Gesellschaften / Gemeinschaften).

Die Wirtschafts-Identifikationsnummer besteht aus den Buchstaben „DE“ und 9 Ziffern. Für jede wirtschaftliche Tätigkeit, jeden Betrieb sowie jede Betriebsstätte wird die Wirtschafts-Identifikationsnummer um ein eigenes 5-stelliges Unterscheidungsmerkmal ergänzt.

Ihnen wurde bereits eine Wirtschafts-Identifikations-

nummer vom BZSt zugeteilt?

Dann tragen Sie bitte in den entsprechenden Anlagen (**Anlage G**, **Anlage L**, **Anlage S**, **Anlage SO**, **Anlage V**, **Anlage V-Sonstige**, **Anlage Zinsschranke**, **Anlage 34a** und / oder **Anlage 34b**) zu Ihrer Einkommensteuererklärung die für die Tätigkeit, den Betrieb und / oder die Betriebsstätte vergebene Wirtschafts-Identifikationsnummer ein.

Allgemeine Informationen zur Wirtschafts-Identifikationsnummer erhalten Sie auf der Internetseite des BZSt unter [www.bzst.de/widnr](http://www.bzst.de/widnr).

## Hauptvordruck ESt 1 C

### Zeile 6 bis 24

#### Allgemeine Angaben

Tragen Sie Ihren Namen und Ihre aktuelle Adresse ein. Reicht der vorgesehene Platz nicht aus, kürzen Sie bitte ab. Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt oder dem BZSt wird bargeldlos abgewickelt. Steuererstattungen mit IBAN sind innerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums (Single Euro Payments Area, SEPA) möglich. Geben Sie hierfür bitte die IBAN sowie die Kontoinhaberin oder den Kontoinhaber an. Ihre IBAN finden Sie z. B. auf dem Kontoauszug Ihrer Bank. Für Steuererstattungen im SEPA-Zahlungsverkehr in Länder außerhalb des EU- / EWR-Raums ist zusätzlich der BIC einzutragen. Teilen Sie Ihrem Finanzamt / dem BZSt bei anderen Bankverbindungen außerhalb des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums die erforderlichen Angaben schriftlich mit. Die von Ihnen angegebene Bankverbindung wird Ihr Fi-

nanzamt auch für künftige Erstattungen verwenden.

Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit. Ändert sich Ihre Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich, über Mein ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder Software anderer Anbieter mit.

Für Zahlungen besteht die Möglichkeit ein gesondertes SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Dieses bleibt solange bestehen, bis es von Ihnen widerrufen wird. Wenn Sie Ihren Steuererstattungs- oder Steuervergütungsanspruch an einen Dritten abtreten möchten, können Sie den amtlichen Vordruck zur Abtragung unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) abrufen.

Beachten Sie bitte die besonderen Hinweise auf diesem Vordruck.

### Zeile 6 Sterbefall

Neu!

Sie geben die Einkommensteuererklärung für eine verstorbene Person ab?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 6 das Sterbedatum der verstorbenen Person ein. Zusätzlich reichen Sie bitte eine Aufstellung der Erben und / oder – soweit vorhan-

den – eine Kopie des Erbscheins zusammen mit der Einkommensteuererklärung beim zuständigen Finanzamt ein und tragen Sie in Zeile 90 des **Hauptvordrucks ESt 1 C** eine „1“ ein.

### Inländische Einkünfte im Kalenderjahr 2025

Haben Sie in der Bundesrepublik Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt, so unterliegen Ihre inländischen Einkünfte grundsätzlich der beschränkten Einkommensteuerpflicht.

Hierzu gehören insbesondere:

1. Einkünfte aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft (**Anlage L**, **Anlage 34b** und ggf. **Anlage AUS**);

2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (**Anlage G** und ggf. **Anlage AUS**), z. B. für den im Inland eine Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter bestellt ist;

3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (**Anlage S** und ggf. **Anlage AUS**), die im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist oder für die im Inland eine feste Einrichtung oder Betriebsstätte unterhalten wird;

4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Zeile 26, 27, 28, 37 bis 41, 47 und 48), z. B. wenn sie im Inland ausgeübt oder verwertet wird oder worden ist. Bei Einkünften mit Lohnsteuerabzug gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten. Stellt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die oder der eine Staatsangehörigkeit eines EU- / EWR-Staates besitzt und in einem dieser Staaten ansässig ist, einen Antrag auf Veranlagung, sind die Zeilen 37 bis 47 sowie die **Anlage N** auszufüllen;
5. Erträge aus Kapitalvermögen (Zeile 29 bis 32), wie sie im Einzelnen in § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG bezeichnet sind. Hierzu gehören insbesondere Ausschüttungen von inländischen Kapitalgesellschaften sowie Einnahmen aus stiller Beteiligung oder aus partiarischen Darlehen von einem inländischen Schuldner. Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen (z. B. Sparzinsen) gehören nur dann zu den inländischen Einkünften, wenn das Kapitalvermögen durch inländischen Grundbesitz o. Ä. gesichert ist oder wenn es sich um ein sog. Tafelgeschäft handelt. Soweit die Einnahmen der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen, gilt die Einkommensteuer grundsätzlich als abgegolten; diese Einnahmen sind in Zeile 29 nicht anzugeben. Beantragen Sie die Günstigerprüfung (nur möglich für Kapitalerträge, die nicht der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen; Zeile 30), tragen Sie bitte die Kapitalerträge in Zeile 29 ein. In Zeile 31 und / oder 32 geben Sie bitte die Kapitalerträge an, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (§ 32d Abs. 2 EStG);
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (**Anla-**

- ge V, Anlage V-FeWo und / oder Anlage V-Sons-tige**), wenn z. B. unbewegliches Vermögen im Inland belegen ist oder Rechte in ein inländisches öffentliches Buch oder Register eingetragen sind;
7. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 7 (**Anla-ge R**) und Nr. 10 EStG (**Anlage R-AV / bAV**), die von den inländischen Rentenversicherungsträgern, der inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse, den inländischen berufsständischen Versorgungseinrichtungen, den inländischen Versicherungsunternehmen oder sonstigen inländischen Zahlstellen gewährt werden, sowie Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, Pensionsfonds und Direktversicherungen, soweit diese auf steuerfreien Beiträgen / Leistungen / Zuwendungen beruhen;
8. sonstige Einkünfte i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 8, 8a und 9 EStG (**Anlage SO**), soweit sie nicht dem Steuerabzug unterliegen. Hierzu gehören insbesondere Leistungen (z. B. gelegentliche Vermittlungen, Vermietung beweglicher Gegenstände), Abgeordnetenbezüge und bestimmte private Veräußerungsgeschäfte;
9. Einkünfte aus der Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Gemeinschaft i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung im Inland hat oder in ein inländisches Register eingetragen ist (**Anlage G**).

Die aufgezählten Einkünfte unterliegen jedoch – sofern im EStG (wie z. B. vorstehend zu 9. in § 49 Abs. 1 Nr. 11 EStG) nichts anderes geregelt ist – nur der deutschen Einkommensteuer, soweit sie nicht nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung steuerfrei sind.

#### Sie haben Kapitalerträge aus bestimmten Versicherungsverträgen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 5 EStG erzielt?

Dann können Sie für diese Einkünfte nach § 50 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 EStG einen Antrag auf Veranlagung stellen, um die hälftige Steuerfreistellung der Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG zu erreichen. Die hälftige Steuerfreistellung gilt nur für Kapitalerträge aus

- nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
- nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen

Kapitalversicherungen, deren Leistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung wählen. Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen.

Die von den Erträgen der Zeilen 29 bis 32 einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 33 an. Den einbehaltenen Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in Zeile 34 ein.

**Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach.**

Sie haben in Zeile 30 die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung des Finanzamts einreichen.

Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 10 Satz 5 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst

nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie entsprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden inländischen Einkünfte (Sondervergütungen sowie Erträge und Aufwendungen des Sonderbetriebsvermögens) tragen Sie bitte in Zeile 25 ein.

Für die anrechenbare ausländische Steuer nach § 50d Abs. 7 Satz 2 EStG reichen Sie bitte eine Kopie des ausländischen Steuerbescheids und des Zahlungsnachweises ein. Erhalten Sie diese Unterlagen erst nach Abgabe der Steuererklärung, reichen Sie entsprechende Kopien bitte nach. Die zugrunde liegenden Einkünfte aus einer inländischen Kasse einer juristischen Person des öffentlichen Rechts tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.

**Zeile 32**

**Erträge aus  
Versicherungs-  
verträgen**

**Zeile 25, 28, 33  
bis 35**

**Anzurechnende  
Steuern**

**Neu!**

<b>Zeile 36</b> <b>Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG</b>	<p>Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthalte-dauer) oder</li> <li>• haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthalte-dauer ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des</li> </ul>	<p>gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertänderungsrisiko) oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,</li> </ul> <p>dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar.</p> <p>In diesem Fall tragen Sie hier eine „1“ ein und kürzen Sie die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 33. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.</p>
<b>Zeile 45 und 46</b> <b>Einkommensersatzleistungen</b>	<p>Einkommensersatzleistungen sind zwar steuerfrei, beeinflussen aber die Höhe der Steuer auf die steuerpflichtigen Einkünfte. Die Leistungsbeträge werden grundsätzlich elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und sind nicht mehr einzutragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.</p> <p>Einkommensersatzleistungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Insolvenzgeld (einschließlich vorfinanziertes Insolvenzgeld),</li> <li>• Arbeitslosengeld (ohne Bürgergeld), Teilarbeitslosengeld, Zuschüsse zum Arbeitsentgelt, Übergangsgeld,</li> <li>• Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld oder vergleichbare Einkommensersatzleistungen nach den sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften,</li> <li>• Arbeitslosenbeihilfe nach dem Soldatenversorgungsgesetz,</li> <li>• Krankengeld der Sozialen Entschädigung oder</li> </ul>	<p>Übergangsgeld nach dem SGB XIV,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verdienstausfallentschädigung nach dem Unterhaltssicherungsgesetz,</li> <li>• Verdienstausfallentschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz,</li> <li>• aus dem Europäischen Sozialfonds finanziertes Unterhaltsgeld sowie Leistungen nach § 10 SGB III, die dem Lebensunterhalt dienen,</li> <li>• Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie</li> <li>• Anpassungsgeld für Arbeitnehmer der Braunkohlekraftwerke und -tagebaue sowie Steinkohlekraftwerke</li> </ul> <p>Sie haben über die Einkommensersatzleistungen eine Bescheinigung (Leistungsnachweis) erhalten, weil die Leistungsbeträge nicht elektronisch übermittelt werden konnten (z. B. aus technischen Gründen)? Dann tragen Sie diese bitte in Zeile 45 ein. Vergleichbare Einkommensersatzleistungen aus einem EU- / EWR-Staat tragen Sie bitte in Zeile 46 ein.</p>
<b>Zeile 49 und 50</b> <b>Arbeitnehmer-Sparzulage</b>	<p>Sie wollen einen Antrag auf Arbeitnehmer-Sparzulage für zulagebegünstigte vermögenswirksame Leistungen stellen?</p> <p>Dann tragen Sie hier eine „1“ ein. Ihr Finanzamt setzt dann die Arbeitnehmer-Sparzulage nach Ablauf des Kalenderjahres fest. Die notwendigen Daten (elektronische Vermögensbildungsbesccheinigung) werden von Ihrem Anbieter oder Arbeitgeber elektronisch an das Finanzamt übermittelt.</p> <p>Bei Neuverträgen (Vertragsabschluss nach dem 25. Mai 2018) erfolgt eine Datenübermittlung nur, wenn Sie innerhalb einer Frist von 2 Jahren in diese eingewilligt haben (§ 15 Abs. 1 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes). Ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage besteht in der Regel nur, wenn</p>	<p>das zu versteuernde Einkommen 40.000 € nicht übersteigt.</p> <p>Diese Einkommensgrenzen gelten nicht für beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden.</p> <p>Die Arbeitnehmer-Sparzulage wird in der Regel erst nach Ablauf der Sperrfrist ausgezahlt. Haben Sie über Ihren Vertrag vor Ablauf der Sperrfrist unschädlich verfügt (z. B. bei längerer Arbeitslosigkeit), wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage vorzeitig ausgezahlt. Entsprechendes gilt, wenn Ihre Bausparkasse Ihnen einen Bausparvertrag zugeteilt hat. Bei einer Anlage zum Wohnungsbau (z. B. Grundstücksentschuldung) wird Ihnen die Arbeitnehmer-Sparzulage jährlich ausgezahlt.</p>
<b>Zeile 51 bis 58</b> <b>Gezahlte Versorgungsleistungen (Rnten und dauernde Lasten)</b>	<p>Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen bei vorweggenommener Erbfolge, die nach dem 31. Dezember 2007 vereinbart worden sind, können Sie als Sonderausgaben geltend machen.</p> <p>Voraussetzung dafür ist, dass die Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• eines Mitunternehmeranteils stehen,</li> <li>• eines Betriebs oder Teilbetriebs stehen oder</li> <li>• eines mindestens 50%igen GmbH-Anteils stehen, wenn die übertragende Person als Geschäftsführerin oder als Geschäftsführer tätig war und die übernehmende Person diese Tätigkeit nach der</li> </ul>	<p>Übertragung übernimmt.</p> <p>Tragen Sie <b>gezahlte Geldleistungen</b> bitte in Zeile 55 und <b>erbrachte Sachleistungen</b> in Zeile 56 ein.</p> <p>Der Abzug von Versorgungsleistungen aufgrund von Vermögensübertragungen, die vor dem 1. Januar 2008 vereinbart worden sind, richtet sich nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG in der jeweils geltenden Fassung. Tragen Sie diese bitte in die Zeilen 51 und 52 ein.</p> <p>Geben Sie außerdem bitte jeweils die Identifikationsnummer der empfangsberechtigten Person an und erklären Sie, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat (einzutragen in die</p>

Neu!

Zeilen 53 und / oder 57). Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Sonderausgabenabzug nicht gewähren.

Im Falle der gesonderten und einheitlichen Feststellung tragen Sie die Versorgungsleistungen bitte in die Zeilen 54 und / oder 58 ein.

Spenden und Mitgliedsbeiträge zur Förderung **steuerbegünstigter Zwecke** (Zeile 59 und 60) werden bis zu 20 % des Gesamtbetrags Ihrer Einkünfte berücksichtigt. Hat Ihr Finanzamt für Sie zum 31. Dezember 2024 einen verbleibenden Spendenvortrag festgestellt, wird es diesen berücksichtigen. Bitte nehmen Sie entsprechende Eintragungen in Zeile 16 der **Anlage Sonstiges** vor.

Nicht abziehbar sind z. B. Mitgliedsbeiträge zur Förderung

- des Sports,
- der kulturellen Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen und / oder
- der Heimatpflege und Heimatkunde.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **politische Parteien** (Zeile 61) ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €. Höhere Spenden und Mitgliedsbeiträge als 1.650 € berücksichtigt Ihr Finanzamt bis maximal 1.650 € als Sonderausgaben. Der Abzug ist nicht möglich, wenn die politische Partei von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen ist.

Bei Spenden und Mitgliedsbeiträgen an **unabhängige Wählervereinigungen** (Zeile 62), die die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, ermäßigt sich die Einkommensteuer um 50 % der Ausgaben, höchstens um 825 €.

Spenden in das zu erhaltende Vermögen (Vermögensstock) einer Stiftung sind innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren bis 1.000.000 € begünstigt. Tragen Sie bitte alle entsprechenden Spenden in Zeile 63 ein. Spenden in das verbrauchbare Vermögen einer Stiftung fallen nicht unter diese Regelung. Sie können ggf. nach allgemeinen Grundsätzen (Zeile 59) als Spende abgezogen werden.

Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke müssen Sie durch Bestätigungen nachweisen können, wenn Ihr Finanzamt diese anfordert. Bitte beachten Sie, dass Sie entsprechende Bestätigungen nur in Kopie einreichen.

Für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 300 € je Zahlung gilt: Ist der Empfänger der Spenden und Mitgliedsbeiträge eine juristische Person des öffentlichen

Rechts oder eine öffentliche Dienststelle, genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung (z. B. Kontoauszug). Bei gemeinnützigen Einrichtungen (z. B. Vereine, Stiftungen) benötigen Sie einen von der Einrichtung erstellten Beleg, der Angaben über die Freistellung von der Körperschaftsteuer und die Verwendung der Mittel enthält. Außerdem muss angegeben sein, ob es sich um Spenden oder um Mitgliedsbeiträge handelt.

Zuwendungsbestätigungen und Nachweise (Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung), die nicht von Ihrem Finanzamt angefordert werden, müssen Sie bis zum Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe des Steuerbescheides oder im Rahmen der gesetzlichen Fristen des § 147 der Abgabenordnung (AO) aufbewahren.

Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU- / EWR-Ausland sind nur begünstigt, wenn der ausländische Zuwendungsempfänger nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i. S. d. §§ 51 bis 68 AO dient. [Voraussetzung für die Anerkennung von Zuwendungen an ausländische Empfänger](#) ist, dass die ausländische Organisation im Zuwendungsempfängerregister eingetragen ist und Ihnen eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt hat. Die Aufnahme in das Register ist durch die ausländische Organisation beim Bundeszentralamt für Steuern zu beantragen. Bitte reichen Sie eine Kopie der Bestätigung nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Unterlagen zum Nachweis der steuerbegünstigten Zwecke der ausländischen Organisation müssen Sie nicht mehr mit Ihrer Einkommensteuererklärung einreichen.

Keine steuerlich begünstigten Spenden sind z. B.

- Aufwendungen für Lose einer Wohlfahrtslotterie,
- Zuschläge bei Wohlfahrts- und Sonderbriefmarken und
- Zahlungen an gemeinnützige Einrichtungen, die Ihnen als Bewährungsauflage im Straf- oder Gnadenverfahren auferlegt werden.

Sie sind Nutzer einer grenzüberschreitenden Steuergestaltung nach den §§ 138d ff. AO, deren steuerlicher Vorteil sich erstmals im Jahr 2025 bei Ihnen auswirken soll?

Dann tragen Sie bitte die Ihnen oder dem für Sie tätigen Intermediär vom BZSt oder von der zuständigen Behörde eines anderen EU-Staats zugeteilte Registriernummer in Zeile 67 und die Offenlegungsnummer in Zeile 68 ein.

Sie haben im Jahr 2025 mehrere grenzüberschreitende Steuergestaltungen verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2025 steuerlich auswirken sollen und für die bereits die Registriernummer und die Offenlegungsnummer vorliegen?

Dann reichen Sie bitte eine formlose Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ mit den entsprechenden Angaben ein und tragen in Zeile 90 eine „1“ ein.

Sie haben im Jahr 2025 mindestens eine grenzüberschreitende Steuergestaltung verwirklicht, die sich erstmals im Jahr 2025 auswirken soll und für die noch keine Registriernummer und Offenlegungsnummer vorliegt?

Dann tragen Sie in Zeile 69 eine „1“ ein. Reichen Sie bitte zusätzlich entsprechende Erläuterungen in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ ein und tragen in Zeile 90 eine „1“ ein.

**Zeile 59 bis 66**  
**Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) für steuerbegünstigte Zwecke**

Neu!

**Zeile 67 bis 69**  
**Mitteilung von grenzüberschreitenden Steuergestaltungen**

## Abkürzungsverzeichnis

AfA	Absetzung für Abnutzung	EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
AO	Abgabenordnung	EStG	Einkommensteuergesetz
AStG	Außensteuergesetz	EStR	Einkommensteuer-Richtlinie
ATE	Auslandstätigkeitserlass	ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz
AusInvG	Auslandsinvestitionsgesetz	FZulG	Forschungszulagengesetz
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz	GEG	Gebäudeenergiegesetz
BauGB	Baugesetzbuch	HGB	Handelsgesetzbuch
BEG	Bundesentschädigungsgesetz	LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	InvStG	Investmentsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	SGB	Sozialgesetzbuch
BZSt	Bundeszentralamt für Steuern	UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen	ZÜ	Zwischenstaatliches Übereinkommen
ESanMV	Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung		



Name		
1		
Vorname		
2		
3	<b>Steuernummer</b>	Ifd. Nr. der Anlage
<b>Renten und andere Leistungen aus dem Inland</b>		
– Ohne Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen und aus der betrieblichen Altersversorgung –		
<b>Leibrenten / Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlicher Alterskasse, berufsständischen Versorgungseinrichtungen, eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen</b>		
71 / 72		
	<b>1. Rente</b> EUR	<b>2. Rente</b> EUR
4 Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	101	151
5 Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 4 enthalten)	102	152
6 Beginn der Rente	103	153
Vorhergehende Rente:		
7 Beginn der Rente	105	155
8 Ende der Rente	106	156
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre/ Kapitalauszahlung (in Zeile 4 enthalten)	111	161
Öffnungsklausel		
10 Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres Versorgungsträgers)	112	162
11 die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	113	163
12 bei Einmalzahlung: Betrag	114	164
<b>Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit)</b>		
(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 12)		
	<b>1. Rente</b> EUR	<b>2. Rente</b> EUR
13 Rentenbetrag	131	181
14 Beginn der Rente	132	182
15 Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	136	186
16 Die Rente erlischt mit dem Tod von		
17 Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	133	183
18 Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 13 enthalten)	134	184

**Anlage R**

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Renten und Leistungen hat eine eigene Anlage R abzugeben.

Daten für die mit **e** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

**Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A**

**Ehefrau / Person B**

### Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 18)

		1. Rente EUR	2. Rente EUR
19	Rentenbetrag	141	191
20	Beginn der Rente Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	142	192
21		146	196
22	Die Rente erlischt mit dem Tod von		
23	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 19 enthalten)	143	193
24		144	194

### Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 25 und 26 sind nur in der ersten Anlage R vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 4, 13 und 19 – ohne Werbungskosten laut Zeile 26 –

	Art der Aufwendungen	EUR
25		800
26	Werbungskosten zu den Zeilen 9, 18 und Zeile 24 Art der Aufwendungen	801

### Ansässigkeit in Belgien (gemäß Artikel 4 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien)

	EUR
27	702
28	807

### Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S.d. § 15b EStG (laut gesonderter Aufstellung)

	EUR
29	—



2025AnR122NET

# Anleitung zur Anlage R

2025

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen (Zeile 4 bis 12),
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“; Zeile 4 bis 12) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten (Zeile 13 bis 24).

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

## Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R entfällt, wenn

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- in den Zeilen 10 bis 12 keine Eintragungen zur Öffnungsklausel vorgenommen werden müssen und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € nicht übersteigen.

## Zeile 4 bis 12

Leibrenten und andere Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse und den berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Der Anteil der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der auf Grund des Zuschlags an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung nach dem SGB VI geleistet wird (sog. Grundrentenzuschlag), ist steuerfrei und nicht einzutragen.

Wenn Sie Leibrenten und / oder Leistungen aus ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen erhalten haben, tragen Sie diese bitte in der **Anlage R-AUS** ein.

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen Versicherungsträgern elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Falls Sie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten haben, können Sie von der Rentenversicherung eine „**Information über die Meldung an die Finanzverwaltung**“ über Ihre bezogenen Renteneinkünfte anfordern. Damit können Sie die von der Rentenversicherung elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelten Daten nachvollziehen. Diese Mitteilung

wird Ihnen dann in den Folgejahren automatisch von der Rentenversicherung zugesendet, ohne dass Sie diese noch einmal anfordern müssen.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2025 beträgt der Besteuerungsanteil 83,5 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Im Rahmen der Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Rente abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, werden in voller Höhe besteuert.

Das Gleiche gilt für Leistungen aus zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Renten). Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 10 in der Anleitung zur Anlage Vorsorgeaufwand.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,
- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.



Neu!



Zeile 4  
bis 9

Wenn Sie als Verfolgte oder Verfolgter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft i. S. d. § 1 Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anerkannt wurden und bei der Berechnung Ihrer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung rentenrechtliche Zeiten aufgrund der Verfolgung berücksichtigt wurden, teilen Sie das bitte Ihrem Finanzamt formlos mit. Solche Zeiten können z. B. nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG),

dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) oder nach dem Fremdrentengesetz (FRG) berücksichtigt worden sein. Dies gilt auch für Witwen- und Witwerrenten, wenn die verstorbene Person als Verfolgte oder Verfolgter i. S. d. § 1 BEG anerkannt war und die Rentenleistung entsprechende rentenrechtliche Zeiten enthält. Ihr Finanzamt prüft dann, ob diese Rente steuerfrei ist.

**Zeile 10 bis 12**

**Öffnungsklausel**

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 13 bis 24. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf diese die Öffnungsklausel anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Der inländische Versorgungsträger erstellt für Sie hierfür auf Antrag eine entsprechende Bescheinigung.

Den bescheinigten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 10 ein.

**Zeile 13 bis 24**

Inländische Leibrenten, die nicht in den Zeilen 4 bis 9 und nicht in der **Anlage R-AV / bAV** einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 13 bis 24 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

**Zeile 13 bis 18**



Zeile 13,  
14, 17 und  
18

Die entsprechenden Daten werden von den **inländischen privaten Rentenversicherungen elektronisch** an Ihr Finanzamt übermittelt. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

**Zeile 15 und 21**

**Zeitrenten**

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 15

oder 21 das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

**Zeile 19 bis 24**

Leibrenten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften) werden nicht elektronisch übermittelt. Sie müssen diese immer angeben.

Tragen Sie bitte in Zeile 19 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Je nach Art der Rente ist der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 20 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 22 und 23 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte in Zeile 24 die in Zeile 19 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** ein.

Dabei müssen Sie die Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2025 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie hier ebenfalls nicht eintragen. Anhand Ihrer Eintragung in Zeile 24 prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

---

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der <b>Anlagen R, R-AUS</b> und <b>R-AV / bAV</b> den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie in die Zeilen 25 und 26 nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen	Sie diese bitte in die Zeilen 25 und 26 ein.	<b>Zeile 25 und 26 Werbungskosten</b>
--	--	---------------------------------------

---

Sie sind in Belgien ansässig (Artikel 4 Abs. 1 oder 2 des Doppelbesteuerungsabkommens mit Belgien) und haben noch einen weiteren Wohnsitz im Inland? Dann tragen Sie in Zeile 27 die Renteneinnahmen ein, die aus einer deutschen gesetzlichen Rentenversicherung, inländischen landwirtschaftlichen Alterskasse oder inländischen berufsständischen Versorgungsein-	Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen (z. B. Grundrentenzuschlag) entstanden sind, sind steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Diese dürfen Sie daher hier nicht eintragen.	<b>Zeile 27 und 28 Ansässigkeit in Belgien</b>
--	--	--

---

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (sog. Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegange-	richtung stammen und für die Deutschland grundsätzlich das Besteuerungsrecht hat. Ihr Finanzamt prüft daraufhin eine Minderung der tariflichen Einkommensteuer aufgrund der belgischen Gemeindesteuer. Die mit den Renteneinnahmen im Zusammenhang stehenden Werbungskosten tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.	<b>Zeile 29 Steuerstundungsmodelle</b>
--	---	--



Name

1

Vorname

2

Steuernummer

3

Ifd. Nr.  
der Anlage

20250034201

**Anlage****R-AV / bAV**

Jeder Ehegatte / Lebenspartner mit Leistungen hat eine eigene Anlage R-AV / bAV abzugeben.

Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

Steuerpflichtige Person /  
Ehemann / Person A

Ehefrau / Person B

## Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen und aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung

71 / 72

**Leistungen**

## 1. Rente

## 2. Rente

EUR

EUR

Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder aus einer Direktversicherung laut Nummer 1 der Leistungsmittelung

500

550

(e)

Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Nummer 2 der Leistungsmittelung

501

551

(e)

Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag

502

552

(e)

Maßgebendes Kalenderjahr des Versorgungsbeginns

524

574

Bei unterjähriger Zahlung:  
Erster und letzter Monat, für den Versorgungsbezüge gezahlt wurden

522

- 523

572

(e)

EUR

EUR

Leistungen zur Abfindung einer Kleinbetragsrente laut Nummer 3 der Leistungsmittelung

525

575

(e)

Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 4 der Leistungsmittelung

505

555

(e)

In Zeile 10 enthaltener Rentenanpassungsbetrag

526

576

(e)

Beginn der Leistung

506

556

(e)

Beginn der vorhergehenden Leistung

518

568

(e)

Ende der vorhergehenden Leistung

519

569

(e)

Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 5 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut Nummer 9a der Leistungsmittelung

507

557

(e)

Beginn der Rente

508

558

(e)

Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person

530

580

Abgekürzte Leibrente aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung laut Nummer 6 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut Nummer 9b der Leistungsmittelung

509

559

(e)

Beginn der Rente

510

560

(e)

Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am

511

561

(e)

## 1. Rente

## 2. Rente

		EUR	EUR	
21	Andere Leistungen laut den Nummern 7, 8 und 10 oder Leistungen wegen schädlicher Verwendung laut den Nummern 9c und 9d der Leistungsmitteilung oder der Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht vor dem Beginn der Auszahlungsphase oder der Verminderungsbetrag laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	512	[REDACTED], —	562 [REDACTED], — e
22	Auflösungsbetrag bei Wahl der Einmalbesteuerung des Wohnförderkontos laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	535	[REDACTED], —	585 [REDACTED], — e
23	Auflösungsbetrag bei Aufgabe der Selbstnutzung oder der Reinvestitionsabsicht nach dem Beginn der Auszahlungsphase laut Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen	536	[REDACTED], —	586 [REDACTED], — e
24	Beginn der Auszahlungsphase	537		587
25	Zeitpunkt der Aufgabe der Selbstnutzung oder Reinvestitionsabsicht	538		588 [REDACTED] e
26	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (laut Nummer 11 der Leistungsmitteilung)	516	EUR	EUR
			[REDACTED], —	[REDACTED], — e

**Werbungskosten**

Die Eintragungen in den Zeilen 27 bis 33 sind nur in der ersten Anlage R-AV / bAV vorzunehmen.

## Werbungskosten zu den Zeilen 4 und 21

27	Art der Aufwendungen	[REDACTED]	802 [REDACTED], —
28	Werbungskosten zu Zeile 5	Art der Aufwendungen	803 [REDACTED], —
29	Werbungskosten zu den Zeilen 10, 15 und 18	Art der Aufwendungen	806 [REDACTED], —
30	Werbungskosten zu Zeile 22	Art der Aufwendungen	808 [REDACTED], —
31	Werbungskosten zu Zeile 23	Art der Aufwendungen	809 [REDACTED], —
32	Werbungskosten zu Zeile 9 sowie zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeile 4 enthalten sind	Art der Aufwendungen	805 [REDACTED], —
33	Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 26), die in den Einnahmen der Zeilen 5, 10, 15 und 18 enthalten sind	Art der Aufwendungen	811 [REDACTED], —



2025AnIR-AVbAV342NET

# Anleitung zur Anlage R-AV / bAV

2025

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog.

„Riester-Rente“) oder

- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL)

### Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen,
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Daten für die mit  gekennzeichneten Zeilen werden von den mitteilungspflichtigen Stellen (z. B. Rentenversicherungsträger) elektronisch an Ihr Finanzamt übermittelt.

Sie müssen diese Daten nicht mehr in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV eintragen. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Die Abgabe der Anlage R-AV / bAV entfällt, wenn:

- die Daten elektronisch übermittelt wurden und
- die Werbungskosten den Pauschbetrag von 102 € oder 1.230 € bei Einnahmen aus einem Pensionsfonds nicht übersteigen

## Zeile 4 bis 26

Die entsprechenden Daten werden vom **Anbieter elektronisch** an Ihr Finanzamt **übermittelt**. Sie müssen diese Daten **nicht mehr** in die mit  gekennzeichneten Zeilen / Bereiche der Anlage R-AV / bAV **eintragen**. Möchten Sie von diesen Daten abweichen, sind die Eintragungen weiterhin vorzunehmen.

Über Ihre Leistungen

- aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag / einer sog. „Riester-Rente“ (z. B. Rentenversicherung, Investmentfonds- oder Banksparplan) und / oder
- aus einer inländischen betrieblichen Altersversor-

gung (Pensionsfonds, Pensionskasse [auch VBL] oder Direktversicherung)

stellt Ihnen Ihr Anbieter in der Regel eine Leistungsmitteilung aus („Mitteilung über steuerpflichtige Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag oder aus einer betrieblichen Altersversorgung [§ 22 Nummer 5 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes]“). Diese Leistungsmitteilung erhalten Sie sowohl zu Beginn der Leistung, als auch bei Änderung der Leistungshöhe. Weitere Angaben im Zusammenhang mit dem Wohnförderkonto finden Sie in dem Bescheid der Zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen.

## Zeile 17 Zeitrenten

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

das für die Ermittlung des Ertragsanteils maßgebliche Geburtsdatum dieser Person ein. Bei Garantiezeitrenten ist das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person einzutragen.

## Zeile 27 bis 33 Werbungskosten

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, berücksichtigt Ihr Finanzamt insgesamt den Pauschbetrag. Haben Sie höhere Werbungskosten, so werden

diese von Ihrem Finanzamt berücksichtigt.

Bei Leistungen aus einem Pensionsfonds laut Zeile 5 wird ein Pauschbetrag i. H. v. 1.230 € berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung eines Versorgungsfreibetrags nicht vorliegen.

Name		Ifd. Nr. der Anlage			
1					
Vorname					
2					
3	<b>Steuernummer</b>				
<b>Renten und andere Leistungen aus ausländischen Versicherungen / ausländischen Rentenverträgen / ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen</b>					
Bei Auslandssachverhalten besteht eine erhöhte Mitwirkungspflicht. Bitte reichen Sie Belege in Kopie ein.					
<b>Ausländische Leibrenten und Leistungen, die mit Leistungen eines inländischen Versorgungsträgers (gesetzliche Rentenversicherungen, landwirtschaftliche Alterskasse und berufsständische Versorgungseinrichtungen) vergleichbar sind</b>					
71 / 72					
4	Staat des Leistungsbezugs	1. Rente	2. Rente		
5	Rentenbetrag (einschließlich Einmalzahlung und Leistungen)	351	EUR	401	EUR
6	Rentenanpassungsbetrag (in Zeile 5 enthalten)	352	,	402	,
7	Beginn der Rente	353		403	
Vorhergehende Rente:					
8	Beginn der Rente	355		405	
9	Ende der Rente	356		406	
10	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre / Kapitalauszahlung (in Zeile 5 enthalten)	361	EUR	411	EUR
Öffnungsklausel:					
11	Prozentsatz (laut Bescheinigung Ihres ausländischen Versorgungsträgers / laut gesonderter Ermittlung)	362	%	412	%
12	die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	363		413	
13	bei Einmalzahlung: Betrag	364	EUR	414	EUR
<b>Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (auf Lebenszeit / mit zeitlich befristeter Laufzeit), sonstigen Verpflichtungsgründen (z. B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)</b>					
(ohne Renten laut den Zeilen 4 bis 13)					
14	Staat des Leistungsbezugs	1. Rente	2. Rente		
15	Rentenbetrag	381	EUR	431	EUR
16	Beginn der Rente	382		432	
17	Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	386		436	
18	Die Rente erlischt mit dem Tod von				
19	Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	383		433	
20	Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in Zeile 15 enthalten)	384	EUR	434	EUR

## Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen, die mit inländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen vergleichbar sind

	1. Rente	2. Rente
	EUR	EUR
21 Staat des Leistungsbezugs		
Leistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland geförderten Beiträgen beruhen	721	741
Lebenslange Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruht	722	742
Beginn der Rente	723	743
Geburtsdatum einer anderen Person, von deren Lebenszeit die Laufzeit der Rente (auch) abhängt; bei Garantiezeitrenten das Geburtsdatum der verstorbenen versicherten Person	724	744
Abgekürzte Leibrente aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruht	725	745
Beginn der Rente	726	746
Die Rente erlischt / wird umgewandelt spätestens am	727	747
Einmalleistungen aus einer ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtung, soweit diese auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruhen	728	748
Datum des Vertragsabschlusses	729	749
Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre (in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthalten)	792	793

## Werbungskosten

Die Eintragungen in den Zeilen 32 bis 36 sind nur in der ersten Anlage R-AUS vorzunehmen.

Werbungskosten zu den Zeilen 5 und 15 – ohne Werbungskosten laut Zeile 33 –

Art der Aufwendungen	812
Werbungskosten zu den Zeilen 10, 20 und zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeilen 23 und 26 enthalten sind	813
Art der Aufwendungen	814
Werbungskosten zu den Zeilen 22 und 29	815
Art der Aufwendungen	816
Werbungskosten zu den Zeilen 23 und 26	815
Art der Aufwendungen	816
Werbungskosten zu Nachzahlungen (Zeile 31), die in den Einnahmen der Zeile 22 enthalten sind	815
Art der Aufwendungen	816

## Steuerstundungsmodelle

Einkünfte aus Gesellschaften / Gemeinschaften / ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG (laut gesondert Aufstellung)

37	EUR
----	-----

# Anleitung zur Anlage R-AUS

2025

## Allgemeines

Grundsätzlich müssen Sie Ihre Renten versteuern. Einige Renten und Rententeile werden nicht besteuert. Diese müssen Sie nicht in Ihrer Steuererklärung angeben. Dazu gehören z. B.

- der Grundrentenzuschlag,
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten),
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten,
- Geldrenten, die unmittelbar zur Wiedergutmachung erlittenen nationalsozialistischen oder DDR-Unrechts geleistet werden,
- Schadensersatzrenten zum Ausgleich vermehrter Bedürfnisse,
- Schadensersatzrenten für entgangenen Unterhalt,
- Schadensersatzrenten für entgangene Dienste sowie
- Schmerzensgeldrenten.

Für die der Einkommensteuer unterliegenden Renten verwenden Sie bitte die folgenden Anlagen:

### Anlage R für

- inländische Leibrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen, der landwirtschaftlichen Alterskasse, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
- Renten aus eigenen zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. „Rürup-Rente“) oder
- sonstige inländische – insbesondere private – Leibrenten.

### Anlage R-AV / bAV für Leistungen

- aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (sog. „Riester-Rente“) oder
- aus der inländischen betrieblichen Altersversorgung, auch soweit es sich um Leibrenten aus dem umlagefinanzierten Teil von Zusatzversorgungskassen handelt, wie z. B. der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

## Zeile 4 bis 13

Leibrenten und andere Leistungen aus – mit der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbaren – ausländischen (Renten-)Versicherungen oder Rentenverträgen werden durch Ihr Finanzamt nur mit einem bestimmten Anteil (Besteuerungsanteil) besteuert. Der Besteuerungsanteil richtet sich nach dem Jahr des Rentenbeginns.

Bei Beginn der Rente im Jahr 2025 beträgt der Besteuerungsanteil 83,5 %. Sie müssen keine Angaben zur Höhe des Besteuerungsanteils machen. Der steuerfreie Teil der Rente wird in dem Jahr ermittelt, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt. Er gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs. Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 2005 ist der steuerfreie Teil der Rente des Jahres 2005 maßgebend. Für die Rentenbesteuerung der darauffolgenden Jahre wird der steuerfreie Teil der Rente vom Jahresbetrag der Brutto-Renten abgezogen. Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen, besteuert Ihr Finanzamt in voller Höhe.

Zu den Leibrenten gehören insbesondere

- Altersrenten,
- Erwerbsminderungsrenten,
- Erwerbsunfähigkeitsrenten,
- Berufsunfähigkeitsrenten,

Neu!

## Anlage R-AUS für Renten und andere Leistungen

- aus ausländischen Versicherungen (dazu gehören auch im Inland steuerpflichtige Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, sofern Deutschland das Besteuerungsrecht als Ansässigkeitsstaat zu steht),
- aus ausländischen Rentenverträgen oder
- aus ausländischen betrieblichen Versorgungseinrichtungen.

Pensionen (z. B. Werkspensionen), für die Sie eine Lohnsteuerbescheinigung erhalten haben, tragen Sie bitte in die **Anlage N** ein.

Reichen die Eintragungsmöglichkeiten in der jeweiligen Anlage nicht aus, verwenden Sie bitte weitere entsprechende Anlagen.

Die Renten und Leistungen werden

- mit dem Besteuerungsanteil,
- mit dem Ertragsanteil oder
- in voller Höhe

besteuert. Dies gilt auch für ausländische Renten und Leistungen. Daher qualifiziert Ihr Finanzamt die Renten und Leistungen nach deutschem Recht. Dabei wird geprüft, ob die ausländischen Renten und Leistungen mit Renten oder Leistungen der gesetzlichen Sozialversicherung, betrieblichen Altersversorgung oder der individuellen (privaten) Altersvorsorge nach deutschem Recht vergleichbar sind. Wenn Sie Renten aus dem Ausland bezogen haben und das Besteuerungsrecht dafür ausschließlich im ausländischen (Quellen-)Staat liegt, dann müssen Sie nur die Zeilen 36 bis 38 der **Anlage AUS** ausfüllen (z. B. im Inland steuerfreie Sozialversicherungsrenten aus dem Ausland, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen). Bitte beachten Sie, dass Sie bei Auslandssachverhalten eine erhöhte Mitwirkungspflicht haben.

- Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten),
- Waisenrenten und
- Erziehungsrenten.

Geben Sie bitte auch einmalige Leistungen an, die Ihnen z. B. als Sterbegeld oder als Abfindung von Kleinbetragsrenten ausgezahlt wurden.

Tragen Sie bitte in Zeile 5 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Dieser ergibt sich aus Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung. Der Jahresbetrag der Brutto-Rente muss nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Eventuell müssen Sie den Jahresbetrag der Brutto-Rente anhand der Angaben in Ihrer Renten(anpassungs)mitteilung errechnen. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen und Einmalzahlungen an.

**Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung**, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten wurden, dürfen Sie nicht vom Rentenbetrag abziehen. Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung tragen Sie bitte in die Zeilen 28 bis 33 der **Anlage Vorsorgeaufwand** als Sonderausgaben ein. Sollten im ausländischen Staat Steuern einbehalten oder abgeführt worden sein, dürfen Sie diese Beträge nicht von dem einzutragenden Rentenbetrag abziehen. Handelt

es sich um anzurechnende ausländische Steuern, füllen Sie bitte zusätzlich die Zeilen 5, 6 und 12 der **Anlage AUS** aus.

**Zuschüsse** eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung, die Sie zu Ihren Aufwendungen zur **Krankenversicherung** erhalten, sind steuerfrei. Diese rechnen Sie daher nicht dem Rentenbetrag hinzu. Die Zuschüsse mindern jedoch Ihre Aufwendungen. Tragen Sie bitte in Zeile 6 den Rentenanpassungsbetrag aufgrund regelmäßiger Anpassungen (z. B. jährliche Rentenerhöhung) ein. Diesen ermitteln Sie wie folgt:

$$\begin{aligned} & \text{Jahresbetrag der Brutto-Rente 2025} \\ & - \text{Jahresbetrag der Brutto-Rente aus dem Jahr der} \\ & \quad \underline{\text{Ermittlung des steuerfrei bleibenden Teils der Rente}} \\ & = \text{Rentenanpassungsbetrag 2025} \end{aligned}$$

Unregelmäßige Anpassungen müssen Sie nicht eintragen. Darunter fallen z. B. Rentenänderungen wegen Anrechnung oder Wegfall anderer Einkünfte oder eine Änderung des Jahresbetrags der Rente aufgrund von Währungsschwankungen. Tragen Sie bitte in Zeile 7 den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist. Das Datum ent-

nehmen Sie bitte Ihrem Rentenbescheid. Haben Sie im Jahr 2025 eine Einmalzahlung erhalten, tragen Sie bitte das Datum ein, zu dem Sie die Einmalzahlung erhalten haben. Ist Ihrer Rente laut Zeile 5 (z. B. Alters- oder Witwenrente) eine andere Rente (z. B. Erwerbsminderungsrente oder Altersrente der verstorbenen verheirateten oder verpartneten Person) vorangegangen, tragen Sie bitte den Beginn und das Ende dieser vorangegangenen Rente in die Zeilen 8 und 9 ein. Dadurch kann sich für Ihre Rente ggf. eine günstigere Besteuerung ergeben.

Tragen Sie in Zeile 10 bitte die in Zeile 5 enthaltenen

- **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** und / oder
- Kapitalleistungen als Einmalzahlungen aus einem Versorgungswerk

ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2025 müssen Sie in Zeile 10 nicht eintragen. **Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 10 ebenfalls nicht eintragen.

Aufgrund Ihrer Eintragungen in Zeile 10 wird Ihr Finanzamt prüfen, ob für diese Zahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

#### Zeile 11 bis 13

##### Öffnungsklausel

Wenn Sie bis zum 31. Dezember 2004 für mindestens 10 Jahre höhere Beiträge als den Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben, können Sie beantragen, dass Teile der Leibrenten oder anderer Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert werden (sog. Öffnungsklausel). Bitte beachten Sie hierzu die Erläuterungen zu den Zeilen 14 bis 20. Einmalige Leistungen unterliegen nicht der Besteuerung, soweit Ihr Finanzamt auf sie die Öffnungsklausel

anwendet.

Die Öffnungsklausel kommt nur dann zur Anwendung, wenn Sie bei erstmaliger Beantragung nachweisen, dass die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel vorliegen. Bei ausländischen Versorgungsträgern müssen Sie die tatsächlich geleisteten Beiträge nachweisen. Den vom ausländischen Versorgungsträger oder ggf. von Ihnen selbst ermittelten Prozentsatz tragen Sie bitte in Zeile 11 ein.

#### Zeile 14 bis 20

Ausländische Leibrenten, die nicht in die Zeilen 4 bis 13 einzutragen sind, werden mit dem Ertragsanteil besteuert. Bitte tragen Sie in die Zeilen 14 bis 20 insbesondere lebenslange Renten aus privaten Rentenversicherungen sowie bestimmte zeitlich befristete Renten (z. B. Hinterbliebenenrenten, Berufsunfähigkeitsrenten und Erwerbsunfähigkeitsrenten) ein. Die Höhe des steuerpflichtigen Ertragsanteils richtet sich nach dem Lebensalter der rentenberechtigten Person zu Beginn des Rentenbezugs.

Der so ermittelte Ertragsanteil beträgt z. B. bei Beginn der Rente

nach vollendetem	%	nach vollendetem	%
60. Lebensjahr	22	63. Lebensjahr	20
61. Lebensjahr	22	64. Lebensjahr	19
62. Lebensjahr	21	65. Lebensjahr	18

Sie müssen den Ertragsanteil nicht eintragen. Dieser wird anhand Ihrer Eintragungen zu Ihrer Rente automatisch berücksichtigt.

Sind diese Renten auf eine bestimmte Laufzeit beschränkt, richtet sich der Ertragsanteil nicht nach dem Lebensalter der berechtigten Person bei Beginn des

Rentenbezugs, sondern nach der voraussichtlichen Laufzeit. Bei einer Laufzeit von beispielsweise 10 Jahren beträgt der Ertragsanteil 12 % der Rentenbezüge.

Tragen Sie bitte in Zeile 15 den **Jahresbetrag der Brutto-Rente** ein. Wenn Sie die Rente von einer Versicherung erhalten, teilt diese Ihnen den Betrag in der Regel jährlich mit. Je nach Art der Rente muss der Jahresbetrag der Brutto-Rente nicht mit dem ausgezahlten Betrag identisch sein. Bitte geben Sie auch Rentennachzahlungen an.

In Zeile 16 tragen Sie bitte den Beginn der Rente ein. Das ist der Zeitpunkt, ab dem Ihnen die Rente (ggf. nach rückwirkender Zubilligung) tatsächlich bewilligt worden ist.

Die Zeilen 18 und 19 müssen Sie nur ausfüllen, wenn Ihre Leibrente zeitlich befristet ist.

Tragen Sie bitte die in Zeile 15 enthaltenen **Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre** zusätzlich in Zeile 20 ein. Nachzahlungen für das laufende Kalenderjahr 2025 müssen Sie nicht eintragen.

**Nachzahlungen, die nur ein Kalenderjahr betreffen**, müssen Sie in Zeile 20 ebenfalls nicht eintragen.

Anhand Ihrer Eintragung prüft Ihr Finanzamt, ob für diese Nachzahlungen eine ermäßigte Besteuerung in Betracht kommt.

Bei privaten Leibrenten, deren Dauer von der Lebenszeit einer anderen Person als der rentenberechtigten Person oder von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängt (§ 55 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung), tragen Sie bitte in Zeile 17

**Zeile 17 und 25**

**Zeitrenten**

**Leistungen, soweit sie auf im Inland oder im Ausland geförderten Beiträgen beruhen:**

Tragen Sie in Zeile 22 bitte Leistungen (z. B. lebenslange Renten oder Einmalleistungen) aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) ein.

**Zeile 21 bis 31**

**Leistungen, soweit sie auf im Inland oder im Ausland nicht geförderten Beiträgen beruhen:**

Tragen Sie derartige Leistungen bitte folgendermaßen ein:

- Zeile 23 bis 25: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensi-

onsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von lebenslangen Leibrenten,

- Zeile 26 bis 28: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von abgekürzten Leibrenten,
- Zeile 29 und 30: Leistungen aus ausländischen betrieblichen Altersversorgungseinrichtungen (Pensionsfonds, Pensionskasse oder Direktversicherung) in Form von Einmalleistungen (z. B. Kapitalauszahlungen und Abfindungen),
- Zeile 31: zusätzlicher Eintrag der in den Zeilen 22, 23 und / oder 26 enthaltenen Nachzahlungen für mehrere vorangegangene Jahre

**Neu!**

Wenn Ihre Werbungskosten bei allen Renten und Leistungen der **Anlagen R, R-AUS und R-AV / bAV** den Pauschbetrag i. H. v. 102 € nicht übersteigen, müssen Sie nichts eintragen. Dieser Pauschbetrag

wird dann automatisch berücksichtigt. Haben Sie höhere Werbungskosten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 32 bis 36 ein.

**Zeile 32 bis 36**

**Werbungskosten**

Tragen Sie Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b des Einkommensteuergesetzes (sog. Steuerstundungsmodelle) bitte ausschließlich hier ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegange-

nen Zeilen enthalten sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten machen Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

**Zeile 37**

**Steuerstundungsmodelle**

Name

1

Vorname

2

Steuernummer

3

## Anlage Vorsorgeaufwand

Diese Anlage ist bei Zusammenveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern gemeinsam auszufüllen.

Daten für die mit **(e)** gekennzeichneten Zeilen liegen im Regelfall vor und müssen nicht eingetragen werden.  
– Bitte Anleitung beachten. –

### Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

#### Beiträge zur Altersvorsorge

52

Steuerpflichtige Person / Ehemann /  
Person A

Ehefrau / Person B

EUR

EUR

4 Arbeitnehmeranteil laut Nr. 23 a / b der Lohnsteuerbescheinigung

300

400

(e)

Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse; zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen (abzüglich steuerfreier Zuschüsse laut Nr. 22 b der Lohnsteuerbescheinigung)

– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –

301

401

(e)

Beiträge zu gesetzlichen Rentenversicherungen

– ohne Beiträge, die in Zeile 4 geltend gemacht werden –

302

402

(e)

Erstattete Beiträge und / oder steuerfreie Zuschüsse zu den Zeilen 4 bis 6 (ohne Zuschüsse, die von den Beiträgen laut Zeile 8 abzuziehen sind und ohne Zuschüsse laut den Zeilen 9 und 10)

309

409

(e)

Beiträge zu zertifizierten Basisrentenverträgen (sog. Rürup-Verträge) mit Laufzeitbeginn nach dem 31.12.2004 (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) – ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden –

303

403

(e)

Arbeitgeberanteil / -zuschuss laut Nr. 22 a / b der Lohnsteuerbescheinigung

304

404

(e)

Arbeitgeberanteil zu gesetzlichen Rentenversicherungen im Rahmen einer pauschal besteuerten geringfügigen Beschäftigung

306

406

(e)

#### Beiträge zur inländischen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung

EUR

EUR

11 Arbeitnehmerbeiträge zu Krankenversicherungen laut Nr. 25 der Lohnsteuerbescheinigung

320

420

(e)

In Zeile 11 enthaltene Beiträge, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt

322

422

(e)

Arbeitnehmerbeiträge zu sozialen Pflegeversicherungen laut Nr. 26 der Lohnsteuerbescheinigung

323

423

(e)

Zu den Zeilen 11 bis 13:

Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge

324

424

(e)

In Zeile 14 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung

325

425

(e)

Beiträge zu Krankenversicherungen

– ohne Beiträge, die in Zeile 11 geltend gemacht werden –

(z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahldern)

326

426

(e)

In Zeile 16 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt

328

428

(e)

Beiträge zu sozialen Pflegeversicherungen

– ohne Beiträge, die in Zeile 13 geltend gemacht werden –

(z. B. bei Rentnern, bei freiwillig gesetzlich versicherten Selbstzahldern)

329

429

(e)

Zu den Zeilen 16 bis 18:

Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung erstattete Beiträge

330

430

(e)

In Zeile 19 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich ein Anspruch auf Krankengeld ergibt

331

431

(e)

Zuschuss zu den Beiträgen laut den Zeilen 16 und / oder 18

– ohne Beiträge laut den Zeilen 34 und 36 –

(z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)

332

432

(e)

Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge

338

438

(e)

## Beiträge zur inländischen privaten Kranken- und Pflegeversicherung

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	
23	Beiträge zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	350	450	(e)
24	Beiträge zu Pflege-Pflichtversicherungen	351	451	(e)
	Zu den Zeilen 23 und 24:			
25	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	352	452	(e)
26	Zuschuss von dritter Seite zu den Beiträgen laut den Zeilen 23 und/oder 24 (z. B. von der Deutschen Rentenversicherung)	353	453	(e)
27	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) und / oder zu zusätzlichen Pflegeversicherungen abzüglich erstatteter Beiträge	354	454	(e)

## Beiträge zur ausländischen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung

28	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge laut Zeile 34 –) zur Krankenversicherung, die mit einer inländischen Krankenversicherung vergleichbar ist (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	333	433	EUR
29	In Zeile 28 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt	334	434	(e)
30	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse – ohne Beiträge laut Zeile 36 –) zur sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung, die mit einer inländischen Pflegeversicherung vergleichbar ist	335	435	EUR
	Zu den Zeilen 28 bis 30:			
31	Von der Kranken- und / oder sozialen Pflegeversicherung / Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	336	436	(e)
32	In Zeile 31 enthaltene Beiträge zur Krankenversicherung, aus denen sich kein Anspruch auf Krankengeld ergibt, und zur sozialen Pflegeversicherung	337	437	(e)
33	Über die Basisabsicherung hinausgehende Beiträge zu Krankenversicherungen und zusätzlichen Pflegeversicherungen (z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen) abzüglich erstatteter Beiträge	339	439	(e)

## Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse

34	Gesetzliche Krankenversicherung laut Nr. 24 a der Lohnsteuerbescheinigung	360	460	EUR
35	Private Krankenversicherung laut Nr. 24 b der Lohnsteuerbescheinigung	361	461	(e)
36	Gesetzliche Pflegeversicherung laut Nr. 24 c der Lohnsteuerbescheinigung	362	462	(e)

## Als Versicherungsnehmer für andere Personen übernommene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge

– „Andere Personen“ sind z. B. Kinder, für die **kein** Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag besteht (bei Anspruch auf Kindergeld / Kinderfreibetrag sind die Eintragungen in den Zeilen 26 bis 37 der **Anlage Kind** vorzunehmen). –

37	Identifikationsnummer der mitversicherten Person			
	600			
	Name, Vorname, Geburtsdatum der mitversicherten Person			
38				Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner
39	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu privaten Krankenversicherungen (nur Basisabsicherung, keine Wahlleistungen)	601	(e)	EUR
40	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse) zu Pflege-Pflichtversicherungen	602	(e)	EUR
	Zu den Zeilen 39 und 40:			
41	Von der privaten Kranken- und / oder Pflege-Pflichtversicherung erstattete Beiträge	603	(e)	EUR
42	Beiträge (abzüglich erstatteter Beiträge) zu privaten Kranken- und / oder Pflegeversicherungen (ohne Basisabsicherung, z. B. für Wahlleistungen, Zusatzversicherungen)	604	(e)	EUR

### Weitere sonstige Vorsorgeaufwendungen

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
		EUR	EUR	(e)
43	Arbeitnehmerbeiträge zur Arbeitslosenversicherung laut Nr. 27 der Lohnsteuerbescheinigung	370	, —	470
				Steuerpflichtige Person / Ehegatten / Lebenspartner
	Beiträge (abzüglich steuerfreier Zuschüsse und erstatteter Beiträge) zu			EUR
44	– Versicherungen gegen Arbeitslosigkeit – <b>ohne Beiträge, die in Zeile 43 geltend gemacht werden</b> –	500		
45	– freiwilligen eigenständigen Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsversicherungen	501		
46	– Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen	502		
47	– Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht und / oder Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von mindestens 12 Jahren sowie einem Laufzeitbeginn und der ersten Beitragszahlung vor dem 1.1.2005	503		
48	– Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht mit Laufzeitbeginn und erster Beitragszahlung vor dem 1.1.2005 (auch steuerpflichtige Beiträge zu Versorgungs- und Pensionskassen) – <b>ohne Altersvorsorgebeiträge, die in der Anlage AV geltend gemacht werden</b> –	504		

### Ergänzende Angaben zu Vorsorgeaufwendungen

		Steuerpflichtige Person / Ehemann / Person A	Ehefrau / Person B	
49	Haben Sie zu Ihrer Krankenversicherung oder Ihren Krankheitskosten Anspruch auf steuerfreie Zuschüsse, steuerfreie Arbeitgeberbeiträge oder steuerfreie Beihilfen?	307	<input type="checkbox"/> 2 = Nein	407
				2 = Nein
50	Es bestand 2025 keine gesetzliche Rentenversicherungspflicht aus dem <b>aktiven</b> Dienstverhältnis / aus der Tätigkeit	380	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	480
51	– als Beamter / Beamtin	381	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	481
	– als Vorstandsmitglied / GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer/in	382	<input type="checkbox"/> 1 = Ja	482
52	– als (z. B. Praktikant/in, Student/in im Praktikum)	383	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	483
53	Tätigkeitsbezeichnung zu Zeile 52			
54	Aufgrund des genannten Dienstverhältnisses / der Tätigkeit bestand hingegen eine Anwartschaft auf Altersversorgung	385	<input type="checkbox"/> 1 = Ja <input type="checkbox"/> 2 = Nein	485
55	Es wurde Arbeitslohn aus einem <b>nicht aktiven</b> Dienstverhältnis – insbesondere Betriebsrente / Werkspension – bezogen, bei dem es sich nicht um steuerbegünstigte Versorgungsbezüge (Zeile 11 bis 16 der <b>Anlage N</b> ) handelt. Bei Altersteilzeit ist hier keine Eintragung vorzunehmen.	1 = Ja		1 = Ja

# Anleitung zur Anlage Außergewöhnliche Belastungen

2025

## Allgemeines

Außergewöhnliche Belastungen sind private Ausgaben, die Ihnen aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig entstehen, z. B. aufgrund von

- Krankheit,
- Behinderung,
- Unwetterschäden oder
- Bestattung einer Angehörigen oder eines Angehörigen.

Diese Ausgaben können Sie, soweit sie Ihnen nicht ersetzt werden, steuermindernd geltend machen. Dies ist jedoch nur insoweit möglich, als die Ausgaben die

sog. zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch. Es berücksichtigt dabei Ihre familiären Verhältnisse und die Höhe Ihrer Einkünfte. Die genaue Berechnung können Sie im § 33 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes nachlesen.

Prozesskosten, wie z. B. die Kosten einer Scheidung oder für die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, stellen grundsätzlich keine außergewöhnlichen Belastungen dar.

## Zeile 4 bis 9

### Behinderten-Pauschbetrag

Es wurde eine Behinderung bei Ihnen festgestellt? Dann können Sie wählen, ob Sie Ihre mit der Behinderung zusammenhängenden Aufwendungen im Einzelnen geltend machen (Zeile 23 bis 38) oder einen Pauschbetrag in Anspruch nehmen.

Der Behinderten-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Grad der Behinderung, der im Kalenderjahr festgestellt wurde:

Grad der Behinderung von mindestens	Euro
20	384
30	620
40	860
50	1.140
60	1.440
70	1.780
80	2.120
90	2.460
100	2.840

Blinde, Taubblinde sowie Menschen, die ständig hilflos sind (Merkzeichen „Bl“, „TBI“ oder „H“), können einen Behinderten-Pauschbetrag von 7.400 € jährlich erhalten. Dieser kann auch gewährt werden, wenn Sie als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5 eingestuft werden.

Geben Sie bitte den Grad Ihrer Behinderung an. Rei-

chen Sie Nachweise nur bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung in Kopie ein. Nachweise sind z. B.

- ein Bescheid über die Feststellung der Schwerbehinderung,
- ein Rentenbescheid des Versorgungsamts,
- ein Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- ein Bescheid über Unfallruhegeld bei Beamteninnen oder Beamten.

Der Behinderten-Pauschbetrag berücksichtigt Aufwendungen für

- die Hilfe im alltäglichen Leben,
- die Pflege und
- einen ggf. erhöhten Wäschebedarf.

Wählen Sie den Behinderten-Pauschbetrag, dürfen Sie die Pflegeaufwendungen weder als außergewöhnliche Belastungen in den Zeilen 23 bis 38 noch als Pflegeleistungen im Haushalt in Zeile 5 der **Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen** eintragen. Zusätzlich zum Pauschbetrag können Sie unter bestimmten Voraussetzungen weitere Aufwendungen (z. B. Kosten für Heilbehandlungen, Kurkosten) eintragen. Bitte beachten Sie dazu die Erläuterungen zu den Zeilen 23 bis 41.

Sie können den Behinderten-Pauschbetrag für ein Kind oder Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kinder geld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Einen entsprechenden Antrag stellen Sie in den Zeilen 59 bis 61 und 63 der **Anlage Kind**.

## Zeile 10

### Hinterbliebenen-Pauschbetrag

Ihnen sind Hinterbliebenenbezüge

- nach dem SGB XIV oder einem anderen Gesetz, das die Vorschriften des SGB XIV über Hinterbliebenenbezüge für entsprechend anwendbar erklärt,
- aus der gesetzlichen Unfallversicherung,
- nach beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene von an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamtinnen oder Beamten und / oder
- nach den Vorschriften des Bundesentschädigungs gesetzes über die Entschädigung an Leben, Körper oder Gesundheit

bewilligt worden?

Dann können Sie den Hinterbliebenen-Pauschbetrag von jährlich 370 € beantragen. Den Pauschbetrag erhalten Sie auch dann, wenn Ihr Recht auf die Bezüge ruht oder Sie dafür eine Kapitalabfindung erhalten haben. Reichen Sie Nachweise bitte nur bei erstmaliger Beantragung in Kopie ein.

Als Nachweis eignen sich z. B. der Rentenbescheid des Versorgungsamts, der zuständigen Entschädigungsbehörde oder eines Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt nicht als Nachweis.

<b>Zeile 11 bis 20 Pflege- Pauschbetrag</b>	<p>Sie pflegen eine pflegebedürftige Person in Ihrer oder deren Wohnung im Inland oder EU- / EWR-Ausland und erhalten dafür keine Einnahmen?</p> <p>Dann können Sie für Ihre Aufwendungen einen Pflege-Pauschbetrag beantragen. Der Pflege-Pauschbetrag beträgt:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• bei Pflegegrad 2: 600 €,</li><li>• bei Pflegegrad 3: 1.100 €,</li><li>• bei Pflegegrad 4 oder 5 und / oder Merkzeichen „H“: 1.800 €</li></ul> <p>Zu den Einnahmen aus der Pflege zählt z. B. das Pflegegeld, das die pflegebedürftige Person von einer Pflegeversicherung erhält und an Sie weitergibt.</p> <p>Nicht zu den Einnahmen zählt das Pflegegeld,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• das Sie als Elternteil eines Kindes mit Behinderung erhalten haben oder</li><li>• das Sie zur erforderlichen Grundpflege der pflegebedürftigen Person verwenden (z. B. Bezahlung einer fremden Pflegekraft, Anschaffung von pflegenotwendigen oder pflege erleichternden Bedarfsgegenständen).</li></ul> <p>Der Pflege-Pauschbetrag richtet sich nach dem höchsten Pflegegrad, der im Kalenderjahr festgestellt wurde. Bitte vergessen Sie nicht, die Identifikationsnummer der pflegebedürftigen Person in Zeile 13 einzutragen und geben Sie in Zeile 14 an, ob diese Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat. Ohne diese Angaben kann Ihr Finanzamt den Pflege-Pauschbetrag nicht gewähren.</p> <p>Anstelle des Pflege-Pauschbetrages können Sie die einzelnen Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen in die Zeilen 26 bis 28 eintragen. Dies wirkt sich dann steuerlich aus, wenn die Pflegeaufwendungen den jeweiligen Pflege-Pauschbetrag oder die Einnahmen aus der Pflege übersteigen und die pflegebedürftige Person die Pflegekosten nicht selbst finanziell tragen kann. Allerdings wird dann Ihre zumutbare Belastung angerechnet. Beachten Sie bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 23 bis 41.</p> <p>Der Pflege-Pauschbetrag kann Ihnen in der Regel nur für die Pflege von Angehörigen gewährt werden. Wird die Pflege von mehreren Personen vorgenommen, ist der Pflege-Pauschbetrag nach der Zahl der Pflegepersonen zu teilen. Tragen Sie bitte die Anzahl der weiteren an der Pflege beteiligten Personen in Zeile 18 ein und machen Sie in den Zeilen 19 und 20 zusätzliche Angaben zu den weiteren an der Pflege beteiligten Personen. Sofern Sie die pflegebedürftige Person allein pflegen, tragen Sie hier bitte eine „0“ ein. Eine Person, die für die Pflege Einnahmen erhält, ist nicht in die Aufteilung einzubeziehen und nicht in Zeile 18 einzutragen. Sie können den Pflege-Pauschbetrag zusätzlich zu einem übertragenen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 4 bis 9. Weisen Sie bitte bei erstmaliger Beantragung oder bei Änderung der Verhältnisse (z. B. Änderung des Pflegegrades) die Pflegebedürftigkeit durch Vorlage des entsprechenden Bescheides (z. B. der Pflegekasse) oder durch einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „H“ in Kopie nach.</p> <p>Sie lassen sich bei der Pflegeleistung unterstützen, z. B. durch einen ambulanten Pflegedienst?</p> <p>Dann können Sie für die entstandenen Aufwendungen zusätzlich zu dem Pauschbetrag eine Steuerermäßigung beantragen. Beachten Sie bitte die Erläuterungen in der Anleitung zur Anlage Haushaltsnahe Aufwendungen.</p> <p>Sie pflegen mehr als eine Person?</p> <p>Dann machen Sie die erforderlichen Angaben zu den Zeilen 11 bis 20 bitte in einer formlosen Anlage mit der Überschrift „Ergänzende Angaben zur Steuererklärung“ und tragen in Zeile 37 des <b>Hauptvordrucks ESt 1 A</b> eine „1“ ein.</p>
<b>Zeile 21 und 22 Behinderungs- bedingte Fahrt- kostenpauschale</b>	<p>Sie haben einen Grad der Behinderung von mindestens 80 oder von mindestens 70 und Merkzeichen „G“?</p> <p>Dann haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 900 €.</p> <p>Wurde das Merkzeichen „aG“, „Bl“, „TBl“ und / oder das Merkzeichen „H“ festgestellt oder liegt bei Ihnen der Pflegegrad 4 oder 5 vor, haben Sie Anspruch auf eine behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale i. H. v. 4.500 €. Darüber hinaus können Sie keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten als außergewöhnliche Belastungen beantragen.</p> <p>Sie haben die oben genannten Voraussetzungen erst im Laufe des Kalenderjahres erfüllt?</p> <p>Dann berücksichtigt Ihr Finanzamt die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale in der entsprechenden Höhe für das gesamte Kalenderjahr.</p> <p>Die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale wird bei der Einkommensteuerveranlagung zusammen mit den anderen außergewöhnlichen Belastungen von Ihrem Finanzamt um die zumutbare Belastung gemindert. Beachten Sie hierzu bitte die Erläuterungen zu den Zeilen 23 bis 41.</p> <p>Sie können die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale für ein Kind oder ein Enkelkind, für das Sie Anspruch auf Kindergeld oder einen Kinderfreibetrag haben, auf sich übertragen lassen. Den Antrag stellen Sie bitte in den Zeilen 64 und 65 der <b>Anlage Kind</b>.</p>

Anstelle oder neben den Pauschbeträgen (bei Aufwendungen wegen Behinderung oder Pflege) können Sie andere Aufwendungen geltend machen. Diese wirken sich steuerlich aus, soweit sie Ihre zumutbare Belastung übersteigen. Ihr Finanzamt berechnet die zumutbare Belastung automatisch.

Sind in den von Ihnen beantragten außergewöhnlichen Belastungen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen enthalten?

Dann kann es sein, dass sich ein Teil der in den au-

ßergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen aufgrund der zumutbaren Belastung nicht auswirkt. Für die Aufwendungen, die sich nicht auswirken, können Sie eine Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen geltend machen. Tragen Sie bitte in die Zeilen 39 bis 41 alle in den außergewöhnlichen Belastungen enthaltenen Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und / oder Handwerkerleistungen ein.

**Zeile 23 bis 41**

Andere

Aufwendungen

Andere Aufwendungen	
Krankheitskosten (z. B. Arzt- und Behandlungskosten, Arznei-, Heil- und Hilfsmittel, Kurkosten)	
23	KRANKENHAUSAUFGANG
24	Summe der Aufwendungen Summe der erhaltenen und / oder zu erwartenden Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen usw. (ggf. „0“)
302	4 7 5 0 ,
303	3 6 5 0 ,

**Beispiel**

**Welche außergewöhnlichen Belastungen haben die Eheleute Muster?**

Frau Muster war mehrere Wochen krank. Der Krankenhausaufenthalt hat insgesamt 4.750 € gekostet. Davon hat die Krankenkasse nur 3.400 € bezahlt. Ferner hat Frau Muster von ihrem Arbeitgeber eine steuerfreie Unterstützung von 250 € erhalten. Die Eheleute Muster benennen die Art der Aufwendungen in Zeile 23, tragen in Zeile 24 die Krankheitskosten und in Zeile 25 die Summe der erstatteten Beträge ein. Sie wissen, dass die verbleibenden Kosten von 1.100 € nicht in voller Höhe berücksichtigt, sondern von ihrem Finanzamt um die sog. zumutbare Belastung gekürzt werden.

**Andere Aufwendungen sind z. B.:**

**Behinderungsbedingte Aufwendungen,**  
die Menschen mit Behinderungen erfahrungsgemäß durch ihre Krankheit oder Behinderung entstehen. Hierzu gehören z. B. Aufwendungen für den behindertengerechten Umbau oder Neubau einer Wohnung oder eines Hauses.

**Bestattungskosten**

für Angehörige, soweit sie den Nachlass und etwaige nicht steuerpflichtige Ersatzleistungen (z. B. Sterbegeldversicherung) übersteigen. Sie können nur die Kosten geltend machen, die mit der Bestattung unmittelbar zusammenhängen (z. B. für Grabstätte, Sarg, Blumen, Kränze, Todesanzeigen usw.). Kosten für Trauerkleidung und Bewirtung der Trauergäste sowie Reisekosten anlässlich der Bestattung erkennt Ihr Finanzamt nicht an.

**Krankheitskosten,**

soweit sie nicht durch einen Dritten steuerfrei ersetzt werden oder Ihnen ein Anspruch auf Ersatz zusteht, z. B. durch eine Krankenkasse.

Kosten für Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel dürfen Sie nur als außergewöhnliche Belastung eintragen, wenn Sie ihre medizinische Notwendigkeit durch eine ärztliche Verordnung oder die Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers nachweisen können. Dies gilt auch für nicht verschreibungspflichtige

Medikamente. Bei einer andauernden Erkrankung mit anhaltendem Verbrauch bestimmter Medikamente reicht die einmalige Vorlage einer solchen Verordnung aus.

Sofern Sie Kosten für Arzneimittel geltend machen möchten, die Ihnen per Elektronischem Rezept (E-Rezept) verordnet wurden, genügt als Nachweis der Kasenbeleg der Apotheke oder die Rechnung der Online-Apotheke, wenn darauf folgende Angaben vermerkt sind:

- der Name der versicherten Person,
- die Art der Leistung (z. B. Name des Arzneimittels),
- der (Zuzahlungs-) Betrag,
- die Art des Rezeptes (z. B. Rezept mit Gebühr, grünes Rezept oder Privatrezept)

Falls Sie privat krankenversichert sein sollten, kann der Nachweis alternativ auch durch den Kostenbeleg der Apotheke erbracht werden. Auf die zusätzliche Vorlage der ärztlichen Verordnung oder der Verordnung einer Heilpraktikerin oder eines Heilpraktikers kann dann verzichtet werden.

Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden.

**Kurkosten,**

wenn Sie die Notwendigkeit der Kur nachweisen können. Nachweise in Kopie müssen Sie nur einreichen, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Als Nachweis eignet sich

- ein vor Kurbeginn ausgestelltes amtsärztliches

**Beispiele**

**Neu!**

**Gutachten oder**

- andere Unterlagen, aus denen sich die Notwendigkeit ergibt (z. B. bei Pflichtversicherten aus einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse).

Der Zuschuss einer Krankenversicherung zu Arztkosten, Arzneimittelkosten und Kurmittelkosten reicht als Nachweis nicht aus.

**Pflegekosten**

für

- die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft oder
- die Unterbringung in einem Pflegeheim, in der Pflegestation eines Altenheims oder in einem Altenpflegeheim.

Wenn Sie hier die tatsächlichen Pflegekosten angeben, erhalten Sie nicht zusätzlich den Behinderten-Pauschbetrag. Sind Sie krankheitsbedingt nicht nur vorübergehend in einem Alten- und Pflegeheim unter-

gebracht und haben Ihren bisherigen Haushalt aufgelöst, ziehen Sie von den Pflegekosten bitte eine Haushaltsersparnis von **33,60 €** täglich (**1.008 €** monatlich, **12.096 €** jährlich) ab. Sind Sie und Ihre Ehegattin / Ihr Ehegatte oder Ihre Lebenspartnerin / Ihr Lebenspartner krankheitsbedingt in einem Alten- und Pflegeheim untergebracht, ist für Sie beide eine Haushaltsersparnis anzusetzen.

Ein Abzug ist auch für Aufwendungen möglich, die Ihnen aus der Pflegebedürftigkeit einer anderen Person zwangsläufig entstehen.

**Wiederbeschaffungskosten**

für Hausrat und Kleidung, die durch ein unabwendbares Ereignis, z. B. Brand oder Hochwasser, vernichtet wurden, wenn keine allgemein zugängliche und übliche Versicherung möglich war. Dazu gehören auch die notwendigen und angemessenen Kosten für die Schadensbeseitigung.